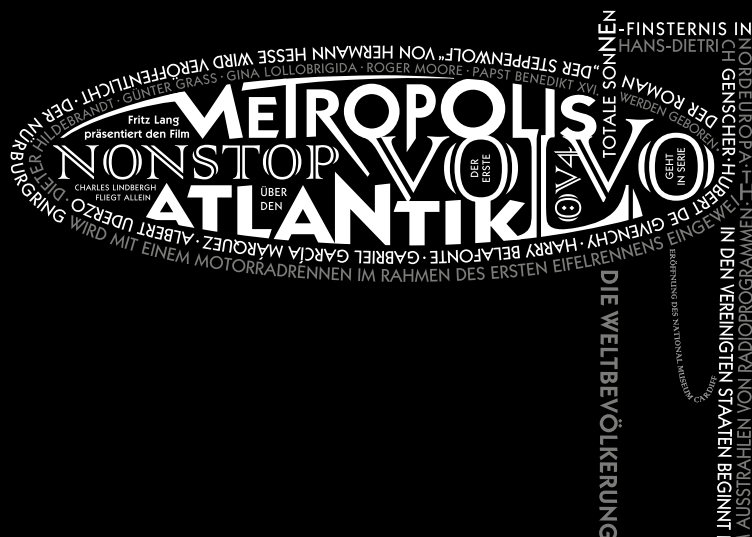


# StPO-Reform – Der große Wurf?

- Save the date – Jahreshauptversammlung am 21.04.2017
- Wie geht's ... – Herr Präsident Riedl?

AUSGABE  
**6**  
2016





## Was bleibt von 1927?

Die Weltbevölkerung wächst, neue Mobilität und Technik verbinden Menschen und Kontinente: 1927 steht im Zeichen visionärer Innovationen.

So auch Eileen Grays ikonischer Beistelltisch **Adjustable Table E 1027**.



## ClassiCon **AKTION**

vom 4.10. 2016 bis zum 13.1.2017

Beim Kauf eines Adjustable Table E 1027 erhalten Sie exklusiv bei uns einen zweiten **zum halben Preis**. Nutzen Sie die Chance auf zwei Exemplare des berühmten Klassikers für insgesamt nur 1.088,- Euro. Rufen Sie uns an: +49 911 99804-0.  
(Preis inkl. MwSt.)

All Eileen Gray Designs are authorised by The World Licence Holder Aram Designs Ltd., London.

# Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Problematik um das besondere elektronische Anwaltsfach scheint nunmehr sowohl technisch als auch rechtlich gelöst.

Genutzt werden könnte der Zugang eigentlich seit 29.9.2016 – genutzt werden muss er spätestens ab Januar 2018 von der Anwaltschaft. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte nach dem ERV-Gesetz für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet sein – es sei denn, einzelne Bundesländer verschieben die Einführung auf den 1. Januar 2019 oder 2020.

Der Sprung in die digitale Transformation scheint – wenn auch mit nicht unerheblichen Geburtswehen – für die Anwaltschaft gelungen. Aber befinden wir uns mit der Eröffnung sicherer digitaler Kommunikationsmöglichkeiten wirklich schon im Stadium „Anwaltschaft 2.0“ oder hecheln wir der Revolution in der gewerblichen Wirtschaft, die gemeinhin mit „Industrie 4.0“ bezeichnet wird, hinterher?

Wer sich mit der Thematik der Vernetzung von Maschinen, Geräten und den Herausforderungen des Internets der Dinge beschäftigt, der muss diesen Eindruck durchaus gewinnen. Digitalisierung bedeutet natürlich nicht Kommunikation, elektronische Aktenführung oder die Anpassung von Verfahrensvorschriften, sondern die Änderung von Arbeitsabläufen hin zu digitalen Prozessen. Kognitive Systeme, wie z. B. das von IBM konzipierte Programm Watson können selbst auf der Grundlage aktueller programmatischer Datenverarbeitung unendlich viele weltweit verfügbare Datenmengen ausmachen, bewerten und Hypothesen erzeugen, die Antworten – auch juristische – auf der Basis relevanter Nachweise liefern. So können solche Systeme – die im Übrigen die Möglichkeiten der natürlichen Sprache nutzen – z. B. in der Medizin

durch den Zugang zu Millionen von Informationen Hypothesen formulieren und überprüfen und dadurch mögliche Diagnosen aufzeigen, die auch der erfahrenste Arzt nicht erstellen könnte.

Ein Vorgehen, das mich frappierend an die Methoden juristischer Subsumtion erinnert. Ich habe wenig Zweifel daran, dass solche „Subsumptionsalgorithmen“ schon in ganz naher Zukunft unseren Berufsstand verändern werden. Die Prüfung und Erstellung von Standardverträgen aller Art, aber auch die Fertigung komplexer Schriftsätze und Gutachten wird mittelfristig durch kognitive Systeme mindestens ergänzt, möglicherweise sogar vollständig ersetzt werden.

Wir müssen uns deshalb dieser Thematik dringend annehmen. Computer werden uns künftig nicht nur bei der Recherche von Rechtsproblemen oder der Kommunikation unterstützen, sondern selbst Rechtsdienstleistungen erbringen können. Sie verarbeiten bereits jetzt natürliche Sprachen, lernen selbst maschinell und erzeugen Antworten. Mit anderen Worten: Der Weg in die Digitalisierung der Anwaltschaft wurde nicht durch das beA, sondern durch deutlich weiterentwickelte Systeme eröffnet, die wir nach der derzeitigen Rechtslage nicht beherrschen können.

Wie weit die juristischen Grenzen von Big Data reichen, ist völlig offen. Ein rechtlicher Rahmen hierzu existiert nicht. Das Rechtsdienstleistungsgesetz ist zur Regelung juristischer Leistungen durch künstliche Intelligenz ungeeignet. Wir müssen uns deshalb dieser Thematik dringend annehmen – weit jenseits des beA, das vor diesem Hintergrund schon heute fast archaisch erscheint.

Herzliche Grüße,

Ihr Hans Link

# Neues aus Brüssel

## Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 29.09.16 die zweite Phase im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2013/55/EU eingeleitet. Letztere hätte bis zum 18.01.16 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. In Deutschland befindet sich ein entsprechender Gesetzesentwurf derzeit in der Abstimmung im Bundestag und soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu dem Referentenentwurf ausführlich Stellung genommen.

Die Kommission hat nicht nur gegen Deutschland, sondern auch gegen 13 weitere EU-Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender oder unzureichender Umsetzung dieser Richtlinie eingeleitet. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen worden sind.

## Resolution des EP

Am 05.10.16 hat das EP eine Entschließung zu der Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust angenommen, in der das EP den Rat auffordert, den bisher ausgehandelten Text dahingehend zu überarbeiten, dass mehr Klarheit und Effizienz der EuStA geschaffen wird. Insbesondere bedauern die Abgeordneten, dass die endgültige Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen

der EuStA und nationalen Strafverfolgungsbehörden nicht bei einem unabhängigen Gericht wie dem EuGH liegt. Sie fordern zudem, dass operative Entscheidungen der EuStA, die Dritte betreffen, einer gerichtlichen Überprüfung eines einzelstaatlichen Gerichts unterliegen sollten und dass zudem eine unmittelbare gerichtliche Überprüfung durch den EuGH möglich sein sollte. Des Weiteren betonen die Abgeordneten, dass die Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten geschützt werden müssen und ihnen insbesondere Prozesskostenhilfe, Belehrung oder Unterrichtung und Einsicht in die Verfahrensakte gewährt werden müssen, aber auch das Recht, Beweise beizubringen sowie das Recht, die EuStA zu ersuchen, im Namen des Verdächtigen Beweismittel zu sammeln. Der Text zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft wird derzeit im Rat diskutiert. Dem EP steht nach Artikel 86 AEUV ein Zustimmungsrecht im Gesetzgebungsverfahren zu.

## EuGH-Urteil – Befreiung der Dienstleistungen von Rechtsanwälten von der Mehrwertsteuer

Der EuGH hat am 28.07.16 sein Urteil zur Mehrwertsteuerpflicht bezüglich Dienstleistungen von Rechtsanwälten (Rs. C-543/14) erlassen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung, die aus der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG stammt und die in der aktuellen Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG weiter fortbesteht, befreite Belgien bis

zum 31. Dezember 2013 Dienstleistungen von Rechtsanwälten von der Mehrwertsteuer. Im Rahmen eines von der Abschaffung dieser Befreiung zum 01.01.14 veranlassten Gerichtsverfahrens stellte der belgische Verfassungsgerichtshof dem EuGH Fragen zur Auslegung und Gültigkeit der Mehrwertsteuerrichtlinie im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und den Grundsatz der Waffengleichheit. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 lit. c der Richtlinie keine Auswirkungen auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und den Grundsatz der Waffengleichheit haben, soweit sie Dienstleistungen von Rechtsanwälten an Rechtsuchende, die keine Gerichtskostenhilfe im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe erhalten, der Mehrwertsteuer unterwerfen. Er erklärte unter anderem, dass Art. 47 der Grundrechtecharta zwar ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verbürge, aber keinen Anspruch darauf, dass die Dienstleistungen von Rechtsanwälten mehrwertsteuerfrei sind. Der Gerichtshof lehnte auch das Argument ab, dass der Grundsatz der Waffengleichheit eingeschränkt sei, da die Mehrwertsteuerpflicht der Dienstleistungen von Rechtsanwälten nicht-mehrwertsteuerpflichtige Rechtssuchende gegenüber mehrwertsteuerpflichtigen Rechtssuchenden benachteilige.



Quelle: BRAK; [www.brak.de](http://www.brak.de)

Kurz zusammengefasst

Tagung der  
Gebührenreferenten

228



Wie geht's ...

Herr Präsident Riedl

233

Leserbrief

12. Satzungsänderung der  
BRASStV-Versorgung

238

TERMIN – SAVE THE DATE

Jahreshaupt-  
versammlung 2017

Freitag, den 21.04.2017, 14:00 Uhr  
Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51,  
90473 Nürnberg

DRINGENDE BITTE

In **WIR** 5/2016, Seite 177 hatten wir Sie herzlich eingeladen, uns Ihre Ausbildungs- und Praktikumsplätze für das Ausbildungsjahr 2017/2018 zu melden. Leider haben wir bisher nur sehr wenige Rückmeldungen erhalten. Wir bitten Sie daher nochmals um Ihre Unterstützung und um zeitnahe Rücksendung der Fragebögen, die Sie auch unter [www.3w-azubi.de/ausbildungsplatzboerse](http://www.3w-azubi.de/ausbildungsplatzboerse) zum Download finden.

Editorial 215

Europaecke 216

Das Thema 218

StPO-Reform – Der große Wurf? ..... 218

Gerichte, Ämter, Ministerien 226

Scheckzahlungen in der Justiz ..... 226

Umgehungsverbot ..... 226

Fortbildung gem. § 15 FAO ..... 227

Beglaubigte Abschrift ..... 227

Aus der Arbeit des Vorstands 228

72. Tagung der Gebührenreferenten ..... 228

beA für Zustellungsbevollmächtigte ..... 229

Elektronischer Rechtsverkehr mit ArbG ..... 230

Gemeinsame Präsidiumssitzung ..... 230

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 ..... 231

Abwickler gesucht! ..... 232

Im Gespräch 233

Wie geht's ... Herr Präsident Riedl ..... 233

Unser Bezirk 237

70 Jahre Nürnberger Urteil ..... 239

Jahressteuererklärungen 2016 ..... 240

Personalien 241

Neue Fachanwälte ..... 242

Kanzleiforum 243

Anwaltsinstitut 247

Fortbildungsveranstaltungen 249

Anmeldeformular 258

Zu guter Letzt 259



# StPO-Reform – Der große Wurf?

„Der Berg kreißte und gebar eine Maus.“ Dieser berühmte Satz aus der „ars poetica“ des römischen Dichters Horaz (65-8 v.Chr.) findet treffliche Anwendung im Zusammenhang mit der (geplanten) StPO-Reform, die inzwischen einen Referentenentwurf des BMJV erfuhr (siehe unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

Das ursprünglich gesetzte Ziel war ausweislich der Überschrift mutig gesetzt: „Entwurf eines Gesetzes zur effektiven und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“. Leider musste die Anwaltschaft in den letzten Jahren wiederholt die Erfahrung machen, dass die Ansätze des Gesetzgebers zur Verwirklichung dieses Ziels im Ergebnis häufig auf eine Beschneidung von Beschuldigten- und Verteidigerrechten hinausliefen. Und die bisher fundamentalste Veränderung des Strafverfahrens, nämlich das Verständigungsgesetz aus dem Jahre 2009, hat ebenfalls in der Praxis nicht annähernd die Entlastung gebracht, die mit ihrer Schaffung geplant gewesen war. Nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht hat in der Basisentscheidung vom 19. März 2013 (2 BVR 2628/10 u. a.) erheblich dazu beigetragen, die m. E. gefährdete Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren zumindest ansatzweise wieder herzustellen. Im Ergebnis konnte dies nur auf Kosten der Komprimierung, Effektivität und Entlastung der Justiz geschehen. Zwar hat sich hinsichtlich der soeben genannten Reform der Verständigungen inzwischen eine gewisse Praxisroutine, selbst bei den Amtsgerichten, eingebürgert, jedoch sind die Anforderungen an die professionellen Beteiligten im Strafprozess bei weitem nicht geringer geworden. Hier sei insbesondere auch die



*RA Harald Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht und Richter beim Amtsgericht Nürnberg*

Haftungsproblematik bei den Strafverteidigern zu benennen.

Der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf zu einer geplanten Änderung der Strafprozessordnung lässt leider (erneut) den subtilen Verdacht aufkommen, dass aus durch unbelehrbare Strafverteidigerkollegen geschaffenen Einzelproblemen eine Verallgemeinerung, sprich ein Generalverdacht, gegen die gesamte Strafverteidigerschaft hervorging.

Nur in einigen wenigen Punkten kann sich m. E. die Anwaltschaft mit den geplanten Reformedetails abfinden. En gros gerät die verfassungsrechtlich garantierte Organteilhabe der Anwaltschaft im Strafprozess wiederholt ins Wanken.

Dies ist nicht zuletzt bereits daran zu erkennen, dass aus dem

718 Seiten umfassenden Anlagenband I der StPO-Experten-Kommission 2015 sowie den teilweise hervorragenden Ansätzen in den Sitzungen derselben Kommission (vgl. Anlagen Band II) nur ein Bruchteil letztendlich im Referentenentwurf der Bundesregierung wieder zu finden ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem Abschlussbericht. In der Zeit vom 07. Juli 2014 bis 15. September 2015 tagte die Expertenkommission in der Regel zu essentiellen und zielführenden Themenstellungen. Gerade die Ansätze zur erweiterten Transparenz des Ermittlungs- und Hauptverfahrens zeigten hierbei die richtige Richtung auf.

Indes verblieb von solchen guten Ansätzen letztlich nur die (fakultative) audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen auf Polizeiebene. Nicht mit aufgenommen wurde eine Mehrzahl von Forderungen insbesondere der Anwaltschaft entspringenden Themenstellungen zur Transparenz und Dokumentation sämtlicher Verfahrensabschnitte des Strafverfahrens. So wurden etwa folgende Vorschläge zwar diskutiert, jedoch letztlich im Referentenentwurf nicht übernommen:

Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen, bei einzelnen Beweiserhebun-

*Instrumente von Steinway & Sons*  
**DIE KLANGVOLLE WERTANLAGE**

Mit unserer attraktiven Sonderfinanzierung (60 Monate / 0%)  
kommen Sie Ihrem Trauminstrument ein Stück näher.  
Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.



**PIANO HAID**

ERLENSTEGENSTRASSE 99 · 90491 NÜRNBERG

TEL: 0911-22 66 04 · [INFO@PIANO-HAID.COM](mailto:INFO@PIANO-HAID.COM)

[WWW.STEINWAY-NUERNBERG.DE](http://WWW.STEINWAY-NUERNBERG.DE)



STEINWAY & SONS

gen und bei der Exploration der Beschuldigten durch einen Sachverständigen, die zwingende Beiordnung des Pflichtverteidigers bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme und die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung, vor allem an LGs und OLGs.

Im Folgenden sollen die im Referentenentwurf des Ministeriums enthaltenen Vorschriften dargestellt und in ihrer Effektivität und Problematik beleuchtet werden:

### Ermittlungsverfahren

#### audiovisuelle Aufzeichnung

Nach dem Entwurf sollen Vernehmungen „eines Zeugen in Bild und Ton“ aufzuzeichnen sein, wenn bestimmte, im Gesetzesentwurf näher bezeichnete Voraussetzungen, vorliegen. Über die Veränderung des § 136 Abs. 4 StPO-E soll dies auch für Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren gelten.

Hier wollte sich der Gesetzgeber einer vor allem durch die Anwaltschaft seit vielen Jahren gehegten Forderung nach erweiterter Transparenz des Ermittlungsverfahrens nähern. Letztendlich erweist sich die diesbezügliche Reform jedoch als Papiertiger: So soll die audiovisuelle Aufzeichnung nur dann vonstatten gehen, wenn dies „aufgrund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten“ erscheine oder wenn schutzwürdige Interessen des Vernommenen (Kinder, Jugendliche und seelisch Kranke) tangiert sein könnten. Die Entscheidung hierüber trifft (zunächst) der Vernehmungsbeamte, also in der Regel die Polizei (auf die Entsprechung

der Ermittlungspersonen bei anderen Behörden, wie Zoll und Finanz soll hier nicht gesondert eingegangen werden, da die Problemstellung identisch sein dürfte).

Durch die übergebürhlichen Voraussetzungen (und Ausnahmen) verblasst der eigentlich gute Ansatz der Vorschrift nahezu vollständig. Denn es sind keinerlei prozessuale Folgen vorgesehen, sollte sich die anfängliche Entscheidung der Polizei hinsichtlich der Voraussetzungen einer audiovisuellen Vernehmung später als falsch herausstellen. Wiederholungsgebote oder gar Verwertungsverbote sucht man vergeblich.

Die im Vorfeld des Entwurfs wiederholt ins Feld geführte Sorge vor einer Kostenexplosion aufgrund der technologischen Neuausrüstung der Ermittlungsbehörden soll meines Erachtens lediglich von der Hauptsorge der Vielzahl von Vernehmungsbeamten ablenken, nämlich der möglichen Offenbarung von (unter Umständen schon immer bestehenden) Unzulänglichkeiten bei der Durchführung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Es soll hier nicht ein Generalverdacht gegen alle Vernehmungsorgane im Ermittlungsverfahren gehegt werden. In der Mehrzahl der Fälle arbeiten Polizei, Zoll und Steuerbeamte rechtsstaatgetreu und ordentlich. Im Gegenteil: Aus den Reihen der Polizei sind Stimmen zu vernehmen, dass man die Neuregelung begrüße, da mit ihr viele, oft grundlose, Verdächtigungen ausgeräumt werden könnten.

Wie jedoch seitens des Gesetzgebers im Falle der Neuausrich-

tung des Befangenheitsantragsrechts und Beweisantragsrechts (siehe unten) sind es die bedauerlichen und leider fatalen Einzelfälle, die zuweilen Misstrauen in die Vernehmungsarbeit der Ermittlungsbeamten zu streuen vermögen. Insoweit wünschte sich die Anwaltschaft schon immer eine weitreichende Kontrollmöglichkeit, um zumindest schwerwiegende Verstöße dann im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens oder im Haupt- und Rechtsmittelverfahren rügen zu können.

Dieser wünschenswerte Ansatz der Verteidigung ist hier jedoch im Entwurf des § 58 a StPO verwehrt: Schon die Akteneinsicht in die aufgezeichneten Audiovideo-Dateien unterliegen (wohl) den Beschränkungen des § 58 a Abs. 2 und 3 StPO de lege lata, die bereits jetzt einer Gängelung der Verteidigerschaft im Strafverfahren gleichkommen.

Somit steht nun letztendlich auch zu befürchten, dass mit der geplanten Neuregelung des § 58 a StPO der Anwaltschaft ein wenig gehaltvoller Knochen hingeworfen werden soll, um deren seit vielen Jahren bestehenden Hunger nach effektiver Kontrolle und Transparenz des Ermittlungsverfahrens zu stillen. Es liegt auf der Hand, dass sich die Anwaltschaft hiermit nicht zufrieden geben darf.

#### Erscheinenspflicht der Zeugen

Die geplante Neuschaffung der Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei sollte in der gesamten Anwaltschaft ein besonders ungemütliches Gefühl auslösen. Denn offenbar möchte der Gesetzgeber nun das, was der Normalbürger im ARD-„Tatort“ und bei den einschlägigen Pri-



vatsendern falsch (!) gelernt hat, nunmehr ohne Not in die Realität des Gesetzes transferieren. Martialisch gegenüber einem Zeugen vor Ort hingeschleuderte Sätze wie „Wir können Sie auch gleich mit auf's Revier nehmen!“ haben, wie sicher die Mehrzahl der im Strafrecht tätigen Kollegen schmerzlich weiß, beim im Strafverfahren nicht erfahrenen Normalbürger die sichere Vorstellung ausgelöst, einer Aufforderung, zur Polizei zu kommen, müsse man in jedem Falle Folge leisten, da ansonsten schwerwiegende Folgen drohten.

Der Autor hat in einer Vielzahl von Vorträgen vor Nicht-Juristen die bittere, wenn auch wenig überraschende, Erfahrung gemacht, dass die fehlende Pflicht, bei der Polizei erscheinen zu müssen, allgemein unbekannt ist. Entsprechende – vorsichtig ausgedrückt – missverständliche Formulierungen in „Vorladungen“ gegenüber Zeugen im Ermittlungsverfahren taten und tun ihr Übriges: In der Regel wird bei der schriftlichen Belehrung über die Folgen des Nichterscheins der Umstand überlesen, dass diese Folgen erst durch die Staatsanwaltschaft (StA) bei (erneutem) Vorladungsversuch durch diese in die Wege gebracht werden darf. Die Polizei selbst ist bei, auch unentschuldigtem, Ausbleiben des Zeugen machtlos.

Da noch in guter Erinnerung ist, welche Bestrebungen an den Tag gelegt worden waren, um mit dem Justizmodernisierungsgesetz vom 01.09.2004 aus „Hilfsbeamten der StA“ die sprachliche Wandlung zu den „Ermittlungspersonen der StA“ vollziehen zu können, könnte man auch zu der Idee verleitet werden, hier solle durch den Gesetzgeber womöglich ein Identitätsproblem der Polizeibehörden psychologisiert werden.

Jedoch nicht ohne Grund wurde Mitte des 19. Jahrhunderts die StA als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ eingeführt, um (auch) die Missstände im Verhalten der Polizei zu beseitigen und als deren Wächter zu dienen. Bis zum heutigen Tage ist die Polizei an die Weisungen der StA gebunden. Die insoweit seither bestehende rechtsstaatlich fundierte Sachleitungsbefugnis der StA geriete in Gefahr, würde die Planung im Referentenentwurf Realität: Die StA würde in der Praxis an den Rand des Verfahrens gedrängt; die zentrale Position nähme die Polizei ein.

Zwar wird regelmäßig entgegengehalten, dass die tatsächliche Ermittlungsarbeit ohnedies fast immer durch die Polizei durchgeführt würde, da angeblich nur dort die entsprechenden Ressourcen in personeller und sachlicher Hinsicht vorlägen. Dies mag zwar zutreffen, darf jedoch nicht mit dem Postulat der Beibehaltung rechtsstaatlicher Grundsätze vermengt werden.

▪ Nicht nur jene Kollegen, die regelmäßig in der Unternehmensverteidigung (auch) die Aufgabe übernehmen, potentiellen oder bekannten Zeugen über die Möglichkeit von Zeugenbeiständen zu informieren und bei deren Auswahl behilflich zu sein, wissen ein Lied davon zu singen, welch regelmäßiges Naserümpfen solche „Aktionen“ bei der Polizei (dem Zoll und der Steuerfahndung) auszulösen vermögen. Ein erfolgversprechendes Mittel dagegen besteht dann nicht, wenn der Unternehmensanwalt alle Spielregeln eingehalten hat, nämlich Zeugenbeistände nie aus der eigenen Kanzlei zu rekrutieren und die freie Anwaltsauswahl des Zeugen nicht zu tangieren.

▪ Hinzu kommt ein weiteres Kernproblem: Nicht nur im Wirtschaftsstrafverfahren stellt sich wiederholt die Problematik von Aussage- und insbesondere Auskunftsverweigerungsrechten gemäß § 52 ff und § 55 StPO. Die oftmals diffizile Entscheidung, ob der Zeuge (für Einzelfragen oder gesamt) gemäß § 55 StPO zu belehren ist oder gar bereits in der faktischen Position des Beschuldigten befindlich ist, soll nach dem dann verpflichtenden Erscheinen des Zeugen bei der Polizei zunächst der polizeiliche Vernehmungsbeamte treffen.

Wenn es im Entwurf im Absatz 4 unter Nr. 1 nunmehr heißen soll, dass „über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten“ die StA zu entscheiden habe, so muss die in der gleichen Ziffer formulierte wesentliche Zusatzaussage mitgelesen werden: „... sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen“.

Es liegt auf der Hand, dass der einer Staatsbürgerpflicht folgende Zeuge im Rahmen einer Vernehmungssituation bei der Polizei selten fachlich und juristisch in der Lage sein wird, entsprechende Zweifel hinsichtlich seiner Zeugeneigenschaft oder hinsichtlich des Vorliegens von Verweigerungsrechten zu äußern und vor allem durchzusetzen.

Die Folgen hinsichtlich fehlenden Verwertungsverbotes sind hinlänglich bekannt.

Aber auch schon die grundsätzliche Belehrung des Zeugen lässt zuweilen zu wünschen übrig: Nicht auszumerzen sind Belehrungen des Angehörigen, er müsse nicht „gegen“ (!) seinen Angehörigen aussagen. Der aus-

drückliche Wortlaut des § 52 StPO ist, wie wiederholt festzustellen ist, auch vielen Vernehmungsbeamten offensichtlich unbekannt.

- Aber auch die Möglichkeit, gemäß § 68 b Abs. 1 StPO sich eines anwaltlichen Zeugenbeistands zu bedienen, ist in der Regel der Mehrheit von Zeugen unbekannt. Eine Belehrung hierüber findet in der Praxis nicht statt. Der neu zu schaffende § 163 Abs. 4 Nr. 3 StPO-E überträgt die Entscheidung hinsichtlich des Zeugenbeistands nur dann auf die StA, wenn über die Beiordnung eines solchen gemäß § 68 b Abs. 2 StPO zu entscheiden ist. Das grundsätzliche Recht, sich eines solchen Beistands zu bedienen und insbesondere die erforderliche Belehrung darüber obliegt weiterhin der Vernehmungsperson.
- Wesentlichster und zentralster Kritikpunkt hinsichtlich des gegebenenfalls neu zu schaffenden § 163 Abs. 3 StPO-E ist jedoch die Formulierung, dass die Zeugen zum Erscheinen verpflichtet sind, „wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.“

Die in den Diskussionen der Experten-Kommission zutage getretene „Einzelfallbezogenheit“ hinsichtlich des Auftrags der StA fand in der Begründung zum Referentenentwurf (dort S. 36) keinen Niederschlag mehr. Ohnedies wäre auch die einzelfallbezogene Beauftragung erfahrungsgemäß wohl zu einem Papierformalismus mit Ankreuzfunktion zwischen Polizei und StA verkommen.

Nachdem nun der Aspekt des Einzelfalls auf wundersame Weise verschwunden ist, darf ein Blick in die praktische Zukunft der Vorschrift gewagt werden:

Die StA wird bei einer Vielzahl von Verfahren zu Beginn (!) desselben den „Auftrag der StA“ gegenüber der Polizei oder verwandten Behörden erteilen, um so vermeintlich eine generelle Entlastung der eigenen Arbeit zu erzielen. Ab diesem ermittlungstechnischen „Startschuss“ haben die Ermittlungspersonen freie Hand: Sie werden sich (dann zu Recht) in den Vorladungen auf den grundsätzlichen Auftrag der StA zur Ladung vor Ermittlungspersonen beziehen. Das Ausbleiben des Auftrags der StA gemäß § 163 Abs. 3 StPO-E wird die Ausnahme werden.

Auch der insoweit bestehende Vorschlag der BRAK (Stellungnahme Nr. 24/2016, August 2016), die in § 163 Abs. 3 StPO-E gegebenenfalls zu schaffende Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei „nur im Kontext der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufzeichnung von Zeugenaussagen“ für akzeptabel zu erachten, öffnet meines Erachtens eine gefährliche Flanke: Denn die generelle Aufzeichnung von Zeugenaussagen (audiovisuell?) ist derzeit nicht in Sicht. Das bedingte Zugeständnis der BRAK wird auch ohne Aufzeichnungspflicht als das Reichen des kleinen Fingers missverstanden werden.

- Resümierend ist daher die geplante Vorschrift nachdrücklich abzulehnen.

Das einfachste Argument dagegen hat der Gesetzgeber selbst geschaffen: In § 163 Abs. 4 Nr. 4 StPO-E obliegt (weiterhin) die Entscheidung über die Maßnahmen bei unberechtigtem Ausbleiben des Zeugen der StA. Konsequente (Verteidigungs-), aber vor allem Zeugenbeistandstätigkeit durch

die Anwaltschaft vorausgesetzt, nämlich weiterhin erforderlichenfalls dem Mandanten zu raten, der Ladung keine Folge zu leisten, trägt der dann unter Umständen folgende Aufwand ganz sicher nicht zur „effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens“ oder konkret der Entlastung der StA bei.

### Antragsrecht zur Pflichtverteidigerbestellung

Nach der geplanten Vorschrift soll nunmehr ein (originäres) Recht des Beschuldigten geschaffen werden, bereits im Ermittlungsverfahren die Beiordnung des Pflichtverteidigers zu beantragen, wenn keine verpflichtende Beiordnung, etwa bei Untersuchungshaft, gesetzlich vorgesehen ist.

Bislang war insoweit stets für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren ein Antrag der StA vorausgesetzt.

Der Antrag des Beschuldigten ist – sonderbarerweise – allerdings nicht beim Gericht selbst anzubringen, sondern bei der StA (§ 141 Abs. 3 S. 4, HS 2 StPO-E). Die Begründung im Referentenentwurf (dort Seite 32) lautet wie folgt: „Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Entgegennahme des Antrags soll dem Beschuldigten, der das zuständige Gericht in der Regel nicht kennt, die Antragstellung erleichtern.“

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Beschuldigte den Antragsempfänger „StA“ näher kennen sollte, als „das zuständige Gericht“. Hier wurde (erneut) eine Filter- und Kontrollfunktion für die StA eingebaut, die

einer sachlichen Begründung entbehrt.

Das große rechtsstaatliche Postulat indes bleibt ungehört: Eine verpflichtende Beiordnung eines Pflichtverteidigers bereits vor der ersten (polizeilichen) Vernehmung des Beschuldigten ist auch mit einem Hochleistungsteleskop nicht in Sicht. Zuviel Rechtsstaat ist offenbar schlichtweg nicht gewollt. Eine solche, dann mit einem gesetzlichen Verwertungsverbot verknüpfte, Regelung wäre der essentiellste Schritt zu einem transparenten und kontrollierbaren Ermittlungsverfahren. Es bleibt für die Beschuldigten und die Anwaltschaft zu hoffen, dass, wie bereits bei der letztlich erzwungenen Änderung der §§ 114 a StPO ff geschehen, der Gesetzgeber in möglicherweise ferner Zukunft einer internationalen Verpflichtung nachkommen muss, entsprechende Vorschriften im Sinne des „Pflichtverteidigers der ersten Stunde“ zu schaffen, um ein für alle Mal die Geheimniskrämerei um Beschuldigtenvernehmungen gerade bei Kapitaldelikten zu beenden.

### Verteidigungsanbahnungsgespräche

Der neu zu schaffende Abs. 2 in § 148 StPO-E regelt Selbstverständliches: Gespräche des Verteidigers mit seinem Neumandanten durften bislang – zumindest theoretisch – auch bei Vorlage eines sogenannten Verteidigersprechtscheins durch die Vollzugsbehörden überwacht werden. Dies widersprach bisher bereits eklatant dem Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers (§ 137 StPO) und der freien Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger (§ 148 StPO).

Der erfahrene Strafverteidiger wusste sich bereits bislang zu helfen: Er ließ für den Fall, dass ein Beamter beabsichtigte, das Anbahnungsgespräch bis zur Vorlage einer Vollmacht zu überwachen, sich dieselbe (pro forma) durch den möglichen Neumandanten unterzeichnen und konnte auf diese Weise sich des überwachungswilligen Beamten entledigen. Für den Fall des Nicht-Zustandekommens des Mandatsverhältnisses hat dann der Verteidiger von der Vollmacht keinen Gebrauch gemacht. Zu beachten war allerdings bei dieser Konstellation, dass dann auch keine Vermerkung der Verteidigereigenschaft in den Unterlagen der JVA gegeben war und im Falle eines weiteren Besuchs beim selben Inhaftierten eine neue Sprecherlaubnis durch die StA ausgestellt werden musste.

Ein Rechtsanwalt, der die Überwachung eines Verteidigungsanbahnungsgesprächs durch Beamte von Justiz oder Polizei gestattete, war in der Strafverteidigung ohnedies fehl am Platze.

Die nun zu schaffende Regelung ist konsequent und begrüßenswert.

### Zwischenverfahren und Hauptverfahren

#### Erörterung des Ablaufs der HV

Die Vorschrift soll, offenbar in Anlehnung an die Erörterungsvorschriften des Verständigungsgesetzes (vor allem §§ 202 a und 212 StPO) und die hierzu teilweise entwickelte wenig dogmatische Rechtsprechung (vgl. nur OLG Nürnberg StV 2011, 750) die Möglichkeit schaffen, die Struktur der Hauptverhandlung durch eine

weitere Erörterungsvorschrift im Vorfeld der Hauptverhandlung festzuzurren. Hierbei sollen dadurch unter Umständen verzögernde Missverständnisse und Problemstellungen zwischen den Verfahrensbeteiligten im Vorfeld erkannt und positiv bearbeitet werden.

In der Begründung des Referentenentwurfes heißt es hierzu (vgl. dort S. 39): „Wird in umfangreichen Strafverfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Hauptverhandlungstagen frühzeitig erörtert, welche Vorstellungen das Gericht und die Verfahrensbeteiligten zu der erforderlichen Beweisaufnahme haben, erhält das Gericht frühzeitig eine genauere Vorstellung von Art und Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme.“

Honi soit qui mal y pense! Die Zielrichtung liegt meines Erachtens auf der Hand: Die Verteidigung (und nur diese) soll frühzeitig aus der Reserve gelockt werden und letztendlich die Verteidigungsstrategie offenlegen.

Wozu für einen Beschuldigten und mithin dem Mandanten die Verweigerung einer solchen (fakultativen?) Erörterung führen kann, lässt sich anschaulich in der oben bereits zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 26.04.2011 (aaO) nachlesen: Die dort tätigen Verteidiger konnten oder wollten einen Konsens mit den Vorstellungen des Landgerichtes nicht erzielen; geplante Erörterungstermine mussten verschoben werden.

Konsequent heißt es in der Entscheidung dann auch:

„Der Umstand, dass es nochmals zu Äußerungen der Verteidiger kommen soll und der dadurch verursachte Zeitbedarf stellen keine Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes dar. Diese Vorgehensweise beruht offenkundig auf einem Konsens der Beteiligten und ist damit auch den Angeschuldigten zuzuschreiben.“

Soll wohl heißen: Verteidiger, die im Lichte der Unschuldsvermutung sich (zunächst oder dauerhaft) weigern, Erörterungsgespräche mit dem Gericht durchzuführen, haben damit zu rechnen, dass dies zum Nachteil ihrer Mandanten auch im Lichte des Beschleunigungsgrundsatzes ausgelegt wird.

Gleiches Schicksal widerführe nun der Verteidigung bei Weigerung, an der Strukturierung der Hauptverhandlung im Sinne von § 213 Abs. 2 StPO-E mitzuwirken.

### Eröffnungserklärung des Verteidigers

Eine Äußerung der Verteidigung zu Beginn der Hauptverhandlung war meines Erachtens bereits bislang nicht unzulässig. Auch mit der möglicherweise neuen Vorschrift hat die Verteidigung sorgfältig darauf zu achten, dass jede Äußerung als zurechenbare Teileinlassung des Mandanten gewertet werden kann. Für diese Erkenntnis bedurfte es keiner Neuschaffung einer Vorschrift.

### Umgang mit Richterablehnungen

▪ Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 StPO-E soll unter Verweis auf § 257 a StPO das Anbringen eines Ablehnungsantrages mit der Anweisung einer Schriftform verbunden werden können. Hinzu kommt, dass eine angemessene Frist gesetzt werden könne, innerhalb

derer die schriftliche Begründung vorzulegen sei. Nach Ablauf der Frist ist die Ablehnung dann als unzulässig zu verwerfen.

In der schriftlichen Begründung des Referentenentwurfes (dort S. 17) wird ausgeführt, dass mit dem Instrument dem „Gericht in Ausnahmefällen“ eine Möglichkeit zur Hand gegeben würde, den Missbrauch von Ablehnungsgesuchen in der Hauptverhandlung zum Zwecke der Verfahrensverzögerung entgegenzutreten zu können. Sowohl die Anweisung einer Schriftform als auch das Setzen einer Frist mit der Folge der Unzulässigkeit des Gesuchs bei deren Verstreichen entspringen hierbei nach meiner Auffassung wenig bedeutsamen Einzelfällen missbräuchlicher Verwendung von Ablehnungsmöglichkeiten durch Strafverteidiger.

▪ Auch die neu zu fassende Regelung in § 29 Abs. 3 StPO-E, wonach bei vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsgesuchen diese bis einschließlich der Verlesung des Anklagesatzes durch die StA durchgeführt werden könne, bevor über das Ablehnungsgesuch entschieden würde, soll der Prozessverschleppung entgegenwirken.

Grundsätzlich werden die Regelungen nur eingeschränkt der Effektivität und Beschleunigung des Hauptverfahrens dienen können, da erfahrene Strafverteidiger bereits bislang Ablehnungsgesuche schriftlich vorbereitet hatten. Die Fristsetzung eröffnet auf der anderen Seite sogar eine offenbar ungewollte Verzögerung im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage:

Der Grundsatz der Unverzögerlichkeit wird bis zum Zeitpunkt des Fristendes prolongiert.

Problematisch erscheint zudem, dass sowohl die Anweisung der Schriftform, als auch das Setzen der angemessenen Frist zumindest unter Beteiligung des im Ablehnungsgesuch betroffenen Richters erfolgen würde.

Hier wurden seitens des Gesetzgebers prozessverschleppende Einzelfälle herangezogen mit der Konsequenz, dass die gesamte Anwaltschaft in den Generalverdacht gestellt würde, Ablehnungsgesuche vorwiegend in Verzögerungsabsicht zu stellen.

▪ Als Fazit ist festzuhalten, dass die Anwaltschaft mit beiden geänderten Vorschriften leben können, da sie den umsichtig agierenden Strafverteidiger in seiner Tätigkeit wenig beeinflussen werden.

### Fristsetzungen bei Beweisanträgen

Eine weitere, nunmehr erheblich ernstere Fristsetzungsmöglichkeit soll der geplante § 244 Abs. 6 StPO-E schaffen:

Hier wird eine hochproblematische Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 52, 355), die in klarem Widerspruch zu § 246 Abs. 1 StPO steht, durch den Entwurf zur Änderung des Beweisantrags in den Ritterstand gehoben.

Der Vorsitzende soll nach Beendigung der (vorgesehenen) Beweisaufnahme eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen können. Nach Fristablauf gestellte Beweisanträge können dann (selbstredend ausschließlich zurückweisend) im Urteil verbeschieden werden. Nach dem Gesetzeswortlaut soll dies dann nicht gelten, wenn die gesetzte Frist „ohne Verschulden nicht eingehalten wurde.“

Die vorgesehene Regelung verstößt, wie bereits die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH aaO) in ungewöhnlich klarer Weise gegen das Gesetz. Denn der Rechtsstaat kennt keinen Zeitdruck. Der Verweis auf die beizubehaltende Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO hilft wenig weiter, da dem Erfordernis eines Beweisantrages in der Regel ja gerade einem Versagen der Aufklärungsmaxime entspringt. Da der Bundesgerichtshof (aaO) im Verstreichenlassen der seinerzeit gesetzten Frist ein Indiz für Prozessverschleppungsabsicht gesehen hatte, ist solches auch im Falle von § 244 Abs. 6 StPO-E zu befürchten. Die Folgen, insbesondere für die Revision, sind unter Umständen erheblich.

Zwar sieht die geplante Änderung in § 244 Abs. 6 letzter HS StPO-E die Möglichkeit für den Antragsteller vor, sich hinsichtlich der Fristversäumung zu exkulpieren. Die Verteidigung wäre damit jedoch nicht selten aufgefordert, unter Umgehung der Schweigepflicht Gründe für die Verspätung darzulegen. Auch eine Offenlegung der Verteidigungstaktik wäre unter Umständen die Folge.

Würde der Entwurf Gesetz, käme dies einer Beschneidung

der grundlegendsten Rechte der Verteidigung gleich, nämlich Art und Zeitpunkt eines Beweisantrages zu bestimmen. Bislang steht es der Verteidigung frei, Beweisanträge zu jedem Zeitpunkt in der Hauptverhandlung zu stellen. Dies ist unstreitig noch bis zur Urteilsverkündung, in besonders gelagerten Fällen sogar noch während der Begründung, da diese im Strafverfahren zur Verkündung zählt, möglich und zulässig.

Bei Bescheidung eines nach der Frist gestellten Beweisantrages im Urteil ergibt sich zudem die Problematik, dass die bisher bestehende Möglichkeit hinfotfiele, anhand der in der Hauptverhandlung zu erteilenden Ablehnungsgründe einen erforderlichen Beweisantrag neu zu fassen und ihm so zur Zulässigkeit und Begründetheit zu verhelfen.

#### Fazit

Der Referentenentwurf der Bundesregierung sieht noch weitere, weniger bedeutsame, Änderungen vor:

So zum Beispiel eine erweiterte Stellungnahmemöglichkeit bei der Auswahl des Sachverständigen (§ 73 Abs. 3 StPO-E), Verä-

nderungen zur Problematik der DNA-Identifizierungsmuster (§§ 81 e u. 81 h StPO-E), die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch das Revisionsgericht (§ 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO-E), die Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten ärztlicher Atteste (§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO-E) sowie die Ergänzung der Hinweispflichten des Gerichts in einem erweiterten § 265 StPO-E.

Zusammenfassend ist der Eingangssatz nochmals aufzugreifen, wonach ursprünglich hochtrabende Zielsetzungen einer StPO-Reform nur sehr eingeschränkt umgesetzt und im Referentenentwurf wieder zu finden sind. Das mehrfach erwähnte Gefühl, dass mit den nun geplanten Nova vordringlich lästige und – vermeintlich – prozessverschleppende Verteidiger an die Kandare genommen werden sollen, ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch Stimmen aus der Richterschaft und den Staatsanwaltschaften lassen allerdings den Eindruck gewinnen, dass auf die „Reform“ ebenso gut verzichtet werden könnte. □

— Anzeige —

**beA kommt...**  
**Sie haben Probleme?**

**Wir helfen Ihnen bei der  
Umsetzung in Ihrer Kanzlei!**

Weitere Informationen:  
[www.beratung-bea.de](http://www.beratung-bea.de)



## Unzulässige Werbung mit theoretischen Kenntnissen

AnwG Köln, Beschl. v. 20.01.2016 – 3 AnwG 14/15R

Die Präsentation „erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels Fachanwalt für Steuerrecht“ eines Rechtsanwalts auf der Homepage seiner Kanzlei verstößt gegen § 43 b BRAO.

Aus den Gründen:

Gemäß § 43b BRAO ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Die Freiheit der Berufsausübung umfasse dabei auch das Recht, die Öffentlichkeit über erworbene Qualifikationen wahrheitsgemäß und in angemessener Form zu informieren. Hierü-

ber gehe die gewählte Formulierung jedoch hinaus, weil sie den unzutreffenden Eindruck erwecke, dass sich der Rechtsanwalt einem Verfahren zur Verleihung des Titels des Fachanwalts für Steuerrecht unterzogen hätte und in diesem den theoretischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen habe. Dies sei jedoch unzutreffend und irreführend.

**Bitte beachten Sie:** Kammermitglieder, die mit dem Absolvieren des Fachanwaltslehrgangs werben, müssen mit einem berufsrechtlichen Verfahren rechnen, wenn der unzutreffende Eindruck entsteht, dass sie im Rahmen des Antragsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer den theoretischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen hätten. □



## Scheckzahlungen in der Justiz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass der Ministerrat am 19. September 2016 eine Änderung der Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz beschlossen hat (GVBl. Nr. 15). Mit ihrem Inkrafttreten zum 1. November 2016 wird der Scheckzahlungsverkehr in der bayerischen Justiz auf die Fälle beschränkt, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen Scheckzahlungen ausdrücklich vorsehen. Eine auch Eilfällen angemessene Sachbehandlung soll künftig gewährleistet sein. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZahlVJuFin sind in Eilfällen auch Barzahlungen zulässig. Soweit Rechtsanwälte auftreten, stehen diesen, ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern, bereits heute mit der Möglichkeit der Überweisung von Zahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zahl-VJuFin) sowie insbesondere mit der Option, Kosten im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZahlVJuFin), komfortable Zahlungswege offen. Bei solchen Zahlungen durch Rechtsanwälte können die Justizbehörden gemäß § 3 Abs. 1 ZahlVJuFin sofort – also unabhängig vom

Nachweis des Zahlungseingangs – tätig werden, sodass etwa eine Klage des Rechtsanwalts sofort zugestellt werden kann. □

## Umgehungsverbot

AGH Hamburg, Beschl. v. 29.03.2016 – III AnwG 10/15

Auch wenn der gegnerische Rechtsanwalt trotz mehrfacher Versuche weder per Telefax noch per Email erreichbar ist, steht § 12 BORA (Umgehungsverbot) grundsätzlich der direkten Kontaktaufnahme mit dem gegnerischen Mandanten entgegen. □

## Fortbildung gem. § 15 FAO

BGH, Urt. vom 20. Juni 2016 - AnwZ (Brfg) 10/15

„Ein nur auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag ist keine wissenschaftliche Publikation, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht erfüllen kann.“

Aus den Gründen:

Der Rechtsanwalt, der eine Fachanwaltsbezeichnung führe, weise damit das rechtsuchende Publikum auf Spezialkenntnisse hin, über welche er typischerweise im Unterschied zu Rechtsanwälten verfüge, die keine Fachanwaltsbezeichnung führen dürfen. Beim rechtsuchenden Publikum erwecke die Fachanwaltsbezeichnung die Erwartung besonderer, in einem formalisierten Verfahren nachgewiesener theoretischer und praktischer Kenntnisse. Was für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung gelte, gelte ebenso für die Fortbildungspflicht als die Voraussetzung dafür, dass die Fachanwaltsbezeichnung weiterhin geführt werden dürfe. Es entspreche der verständigen Erwartung der Rechtsuchenden, dass der Fachanwalt seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand halte. Nur durch ständige fortlaufende Fortbildungen sei gewährleistet, dass Änderungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie neuere Literatur Einzug in die Beratung der Fachanwälte fänden.

Das Einstellen von Beiträgen auf einer eigenen Homepage sei keine wissenschaftliche Publikation im Sinne von § 15 FAO. Eine wissenschaftliche Publikation sei nach herkömmlichem Verständnis eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen und veröffentlicht worden sei. Das Einstellen eines Artikels auf der eigenen Homepage stelle keine wissenschaftliche Publikation in diesem Sinne dar. Der Artikel auf der Homepage sei zwar für die Öffentlichkeit zugänglich, aber nicht nachhaltig verfügbar. Es stehe im freien Belieben des Inhabers der Homepage, ihn zu verändern, ohne dies zu dokumentieren, oder ganz zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass er nicht wissenschaftlich verwertet werden könne. In diesem für die wissenschaftliche Diskussion und den wissenschaftlichen Fortschritt wesentlichen Punkt unterscheide sich die „Eigenveröffentlichung“ auf der eigenen Homepage von einer Veröffentlichung,

die ein Verlag verantwortet, oder der Veröffentlichung auf dem von einer Universität oder einem Institut nach feststehenden Regeln betriebenen Dokumenten- und Publikationsserver.

Hinzu komme, dass eine Veröffentlichung, die von einem Fachverlag oder einer Universität verantwortet wird, typischerweise mindestens dem äußeren Anschein nach das für eine wissenschaftliche Publikation erforderliche Niveau aufweise, weil sie überhaupt zur Veröffentlichung angenommen worden sei. Dadurch, dass der Verfasser sich der Fachöffentlichkeit stelle, sei auch ein gewisses inhaltliches Niveau gewährleistet. Beides fehle bei Veröffentlichungen auf der eigenen Homepage, die eher von Mandanten als von Fachkollegen zur Kenntnis genommen würden und die jederzeit zurückgezogen oder verändert werden könnten, ohne dass dies von Dritten nachvollzogen werden könnte. Deshalb würden die Mindestanforderungen, die an eine wissenschaftliche Publikation zu stellen sind, nicht erfüllt. □

## Beglaubigte Abschrift

BGH, Urt. v. 22.12.2015 - VI ZR 79/15

1. Das Erfordernis der Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Klage ist durch das Zustellungsreformgesetz nicht beseitigt worden.
2. Bei der durch die Geschäftsstelle veranlassten Zustellung einer einfachen statt einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift handelt es sich um eine Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften, die nach § 189 ZPO geheilt werden kann. □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

# 72. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 16. April 2016 fand in Nürnberg die 72. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthema war wiederum der Bericht aus dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung. Der Ausschuss beschäftigte sich im Vorfeld insbesondere mit Fragen struktureller Verbesserungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

## 1. Termingebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt derzeit eine Umfrage zu den Auswirkungen der Termingebühr nach Nr. 1010 VV RVG durch. Die Gebührenreferenten folgten dem Vorschlag des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, die Umfrage insofern zu ergänzen, als dass nach der Anzahl von Ortsterminen sowie der durchschnittlichen Dauer der gerichtlichen Termine ohne Vorbereitungszeit gefragt werden sollte. Die Ergebnisse der Umfrage sollen genutzt werden, um mit dem Gesetzgeber notwendige Änderungen dieser Vorschrift diskutieren zu können.

## 2. Vergütung für Streitverkündung

Die Gebührenreferenten diskutierten erneut die Frage, ob für Fälle der Streitverkündung eine eigene Gebühr anfallt. Unter Hinweis auf die Entscheidungen des OLG Stuttgart vom 15.12.2014, Az. 10 U 158/13 und des OLG Hamm vom 29.10.2014, Az. 25 W 302/14 stellten sie als gemeinsame Auffassung fest, dass entgegen der bisherigen, durch die Rechtsprechung nicht begründeten Meinung die Streitverkündung eine eigene gebührenauslösende Angelegenheit darstellt.

## 3. Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren

Die Gebührenreferenten fassen einstimmig den Beschluss, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, eine Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren mit folgendem Wortlaut in das Gesetz zu übernehmen:

a. In sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen gemäß § 3 Abs.1 S.1 Betragsrahmengebühren entstehen, stellt das Landessozialgericht, zu dessen Bezirk das Sozialgericht des ersten Rechtszuges gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das Verfahren fest, wenn die in Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht angemessen sind.

Die Pauschgebühr darf das Doppelte der Summe der Höchstbeträge der in der Angelegenheit anfallenden Gebühren einschließlich der in Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses geregelten Gebühren nicht übersteigen.

Für den Rechtszug, in dem das Bundessozialgericht für das Verfahren zuständig ist, ist es auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

b. Der Auftraggeber, die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn Ihnen die Kosten des

Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

c. Der Senat des Landessozialgerichts ist mit einem Richter besetzt. Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

d. Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

e. Die Absätze 1 bis 4 gelten für ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorverfahren entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Behörde oder der Leistungsträger, vor dem das Vorverfahren geführt wird. Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

## 4. Vergütungsvereinbarungen

Weiterhin beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit Vergütungsvereinbarungen. Es wurde festgestellt, dass verstärkt Gerichte Gutachten der RAkn zur Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit abgerechneter Anwaltsstunden anforderten. Problematisch dabei ist, dass es grundsätzliche Sache der Rechtsprechung ist, die Frage der Angemessenheit der Vergü-



tung zu beurteilen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit abgerechneter Stunden fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern. Es wurde daher folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

„Für den Fall, dass bei Stunden-satzvereinbarungen ein Gutachten der Kammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO oder § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG angefordert wird, beschränkt sich die Prüfung der Angemessenheit auf die Höhe des Stundensatzes. Die Frage der Angemessenheit und Plausibilität der Stundenabrechnung ist hingegen vom Gericht zu beurteilen.“

#### 5. Fiktive Terminsgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren

Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde berichtet, dass einige

Landessozialgerichte die fiktive Terminsgebühr nicht festsetzten, wenn der Rechtsanwalt lediglich einen Vergleichsvorschlag annehme. Die Gebührenreferenten hielten diese Entscheidungen für rechtlich nicht vertretbar. Sie begründeten dies damit, dass der Wortlaut der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG bestimme, dass dann eine Terminsgebühr anfallt, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei, ein schriftlicher Vergleich abgeschlossen werde. Damit sei klar, dass ein Vergleich zum Anfall einer fiktiven Terminsgebühr führe. Eine Einschränkung, dass dies nicht gelte, wenn ein gem. § 278 Abs. 6 ZPO durch das Gericht festgestellter Vergleich abgeschlossen werde, enthält die Vorschrift nicht. Die Gebührenreferenten stellten daher die folgende gemeinsame Auffassung fest:

„Die Gebührenreferenten sprechen sich gegen die Rechtsprechung der Landessozialgerichte aus, dass keine fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags anfällt.“

#### 6. 73. Tagung der Gebührenreferenten

Die 73. Tagung der Gebührenreferenten fand am 24.09.2016 in Bonn statt und wurde von der Rechtsanwaltskammer Köln ausgerichtet. Schwerpunkt war neben der Diskussion aktueller Fragen aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsprechung wiederum die Diskussion über Anpassungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sein. Ein ausführlicher Bericht folgt in **AVR** 1/2017.



## beA für Zustellungsbevollmächtigte

Ist ein Rechtsanwalt von der Kanzleipflicht befreit, muss er der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat (§ 30 BRAO). Bei der Auswahl der Person ist der Rechtsanwalt frei; es muss sich nicht um einen anderen Rechtsanwalt oder eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person handeln. Viele Kammermitglieder haben deshalb für die Zeit der Kanzleipflichtbefreiung einen nahen Angehörigen benannt.

#### Achtung:

Nichtanwaltliche Zustellungsbevollmächtigte erhalten automatisch ein eigenes beA mit der Folge, dass sie auch eine kosten-

pflichtige beA-Karte beantragen müssen! Wer das vermeiden will sollte besser einen anwaltlichen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Das selbe gilt auch für nichtanwaltliche Vertreter (Referendare und Assessoren) und Abwickler. Auch für sie werden eigene Anwaltspostfächer eingerichtet, an die dann für den vertretenen Rechtsanwalt zugestellt werden kann. Für diese Postfächer muss ebenfalls eine eigene beA-Karte kostenpflichtig bestellt werden.

#### Bundesweites Anwaltsverzeichnis

Gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO ist in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern und in das

Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer auch der Vertreter einzutragen. Gemeint ist damit nicht nur der von der Rechtsanwaltskammer amtlich bestellte Vertreter gemäß § 31 Abs. 5 BRAO, sondern auch der allgemeine Vertreter, den der Rechtsanwalt selbst bestellen kann.

Bitte beachten Sie, dass wir verpflichtet sind, alle Vertreter, die uns angezeigt werden, in das Verzeichnis aufzunehmen, also auch Referendare oder die Vertreter, die nur vorsorglich für das ganze Kalenderjahr bestellt werden.



Regensburg und Nürnberg

# Elektronischer Rechtsverkehr mit den Arbeitsgerichten

Die Arbeitsgerichte Regensburg (einschließlich seiner Außenkammer in Landshut) und Nürnberg sind Pilotgerichte der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit für den elektronischen Rechtsverkehr.

Seit dem 01.10.2016 können über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam Klagen und Schriftsätze eingereicht werden. Antworten auf Fragen zu Technik, erlaubten Dateiformaten und sonstigen Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit unter der Rubrik [www.lag.bayern.de/verfahren/elektronischer-rechtsverkehr/index.php](http://www.lag.bayern.de/verfahren/elektronischer-rechtsverkehr/index.php)

sowie auf der Homepage zum EGVP [www.egvp.de/](http://www.egvp.de/) und zum beA <http://bea.brak.de/>

Da das EGVP mit dem beA verknüpft ist, besteht für Anwälte über die Anmeldung zum beA und dessen Nutzung hinaus kein weiterer zusätzlicher Aufwand, um am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Für einen erfolgreichen Pilotbetrieb wäre es wünschenswert,

wenn sich bereits jetzt viele Anwältinnen und Anwälte bereit finden würden, am elektronischen Rechtsverkehr mit dem Arbeitsgericht Regensburg teilzunehmen. Mit diesen würde auch die Kommunikation des Gerichts künftig auf elektronischem Wege erfolgen, d.h. sie erhalten ihre Post in das beA und damit schneller als auf dem bisherigen Postweg.



## Gemeinsame Präsidiumssitzung

Am 20.10.2016 trafen sich die Präsidien der Steuerberaterkammer Nürnberg und der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg erneut zu einer gemeinsamen Sitzung. Eingeladen

hatte die Steuerberaterkammer Nürnberg.

Thema der Sitzung war insbesondere die Besteuerung der Umsätze der Berufskammern

nach § 2b UStG und die Frage einer Sozialversicherungspflicht für Aufwandsentschädigungen. Die Vertreter der drei Berufskammern erörterten die durch die EU-Rechtsprechung initialisierten möglichen Änderungen.

Thema der Sitzung war neben einer sanktionierten Fortbildungspflicht selbstverständlich auch der elektronische Rechtsverkehr, nicht nur mit Blick auf beA, sondern auch auf die Vollmachtsdatenbank.

Das nächste gemeinsame Treffen wird 2017 bei der Rechtsanwaltskammer in Nürnberg stattfinden.



Anzeige



### Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) sind wir 24h für Sie da.

#### Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg  
Tel: +49 911 2368-0  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

#### Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr  
Sa 9.30-19.00 Uhr



Pressemitteilung

# Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015



Im Jahr 2015 sind ca. 1.000 Anträge auf Schlichtung gestellt worden. Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte um ca. 10 % erhöht werden. Auch die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge ist um ca. 10 % gestiegen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die seit dem 1. April 2016 geltenden Fristen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zur Bearbeitung von Schlichtungsanträgen bereits im Jahr 2015 angewandt und eingehalten. Dabei handelt es sich um eine 3-Wochen-Frist zur Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens und eine 90-Tage-Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt

seit dem 1. Januar 2011 bei Streitigkeiten über das Rechtsanwalts honorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten und ist seit dem 1. April 2016 per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

Im Tätigkeitsbericht 2015 werden neben den statistischen Angaben zu den Antragseingängen, abgelehnten Anträgen, Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer typische Fallkonstellationen benannt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren boten. Dazu werden aus Sicht der Schlichtungsstelle Empfeh-

lungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten (Hinweise für Rechtsanwälte und für Mandanten) gegeben. Ferner werden einige Schlichtungsfälle anonymisiert geschildert. □

Download unter  
[http://schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb\\_2015.pdf](http://schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb_2015.pdf)

Kontakt:

RAin Dr. Sylvia Ruge  
Geschäftsführerin  
Schlichtungsstelle der  
Rechtsanwaltschaft  
Neue Grünstraße 17  
D - 10179 Berlin  
Tel.: +49(0)30/2844417-0  
Fax: +49(0)30/2844417-12  
[schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)  
[www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org)

## „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ Weihnachtsspenden 2016

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 207.094,63 Euro (Vorjahr 188.230,55

Euro) an 201 Bedürftige auszahlen, darunter auch 3 aus unserem Kammerbezirk. Im Namen aller Unterstützten dankt der Vorstand der Hilfskasse allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Spenden sind steuerabzugsfähig. Für Spenden ab 200,00 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

### Spendenkonto

**Deutsche Bank Hamburg,**  
**IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00**  
**BIC: DEUT DEHH XXX**

Tel.: (040) 36 50 79, Fax: (0 40) 37 46 56  
[huelfskasse.rae@t-online.de](mailto:huelfskasse.rae@t-online.de)  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

□

# Abwickler gesucht!

Was passiert mit den laufenden Mandaten, wenn ein Einzelanwalt plötzlich schwer erkrankt und seinen Beruf nicht mehr ausüben kann? Was, wenn er gar verstirbt? Auch wenn man in der täglichen Arbeit nicht daran denken mag: immer wieder kommt es vor, dass ein Kollege/eine Kollegin den Beruf als Rechtsanwalt nicht mehr ausüben kann oder darf. In solchen Fällen sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung vor, dass die Rechtsanwaltskammer einen Vertreter bzw. Abwickler für die Kanzlei bestellt:

Die Bestellung eines Vertreters wird zum Beispiel erforderlich, wenn ein als Einzelanwalt tätiger Kollege krankheitsbedingt seinen Beruf vorübergehend nicht ausüben kann und er selbst keinen Vertreter bestellt hat (§ 53 Abs. 5 BRAO). Oder die Kammer ist gezwungen, die Zulassung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung zu widerrufen, §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 6 BRAO. Der betroffene Kollege darf dann seinen Beruf nicht mehr ausüben (§ 16 Abs. 7, 155 BRAO), es wird für ihn ein Vertreter bestellt (§ 16 Abs. 7, 161 BRAO). Der Vertreter wird dann in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig (§ 53 Abs. 9 BRAO). Er ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden, der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen (§ 53 Abs. 10 BRAO). In die Schuldverhältnisse des Vertretenen, z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge, Leasingverträge, tritt der Vertreter nicht ein.

Ist ein Rechtsanwalt verstorben oder wurde die Zulassung gem. § 14 Abs. 2 BRAO widerrufen, so wird für die Kanzlei ein

Abwickler bestellt, sofern dies – insbesondere bei Einzelkanzleien – erforderlich ist. Dessen Aufgabe ist es, die laufenden Mandate zu Ende zu führen (§ 55 Abs. 2 BRAO). Auch der Abwickler ist nicht an Weisungen des ehemaligen Rechtsanwalts oder dessen Erben gebunden, seine Tätigkeit

darf nicht beeinträchtigt werden. Es gilt das zuvor Gesagte.

Die Bestellungen erfolgen zum Schutz der Mandanten und zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft. Durch die Bestellungen wird die Fortführung der laufenden Angelegenheiten ermöglicht. Die anhängigen Rechtsstreitigkeiten sollen möglichst ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden.

Für diese Tätigkeit steht den Vertretern/Abwicklern eine Vergütung zu, die ggf. von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird (§§ 53 Abs. 10 Satz 4, 5, 55 Abs. 3 BRAO). Für diese Vergütung haftet die RAK wie ein Bürge (§§ 53 Abs. 10 Satz 7, 55 Abs. 3 BRAO).

Bitte helfen Sie mit, damit wir in solchen Fällen möglichst rasch handeln können:

Sind Sie grundsätzlich bereit, einzuspringen und eine Abwicklung bzw. Vertretung zu übernehmen? Dann melden Sie sich bitte.

Wir werden Sie vor einer anstehenden Bestellung selbstverständlich nochmals telefonisch kontaktieren und Ihnen die Einzelheiten der Abwicklung/Vertretung erläutern. Weitere Fragen beantwortet Ihnen RAin Jungmeier in der Geschäftsstelle gerne. ju ☐

## Achtung – Datenschutzlücke bei Windows 10



Das Betriebssystem von Windows 10 sendet zahlreiche Daten an Microsoft. Dies gilt bei allen Nutzern, die Windows 10 bereits installiert und dafür die „Expressinstallation“ gewählt haben. Bei der Expressinstallation werden alle Einstellungen so festgelegt, dass eine Vielzahl von Daten im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhalten der Computeranwender an die Firma Microsoft übermittelt werden.

Durch einige Einstellungen lässt sich das Senden der meisten Daten einschränken.

Hinweise dazu erhalten Sie über die Verbraucherzentrale unter [www.verbraucherzentrale.de/windows10-2](http://www.verbraucherzentrale.de/windows10-2)

# Wie geht's ... Herr Präsident Riedl

**WMR:** Ihre beruflichen Einsatzorte konzentrieren sich auf die Oberpfalz, dort wo Sie geboren und ausgebildet worden sind. Sehen Sie sich selbst als besonders heimatverbundenen Menschen?

**Riedl:** Ja, unbedingt. Bislang hat sich mein Leben hauptsächlich in der Oberpfalz abgespielt. Mit dem Menschenschlag komme ich zurecht, die Leute verstehe ich. Ich fühle mich hier wohl – woanders zwar auch, aber ich komme immer gerne zurück. Die Oberpfälzer sind ein bisschen verschlossener. Man kommt nicht so schnell miteinander in Kontakt, dafür ist der Kontakt dann intensiver.

**WMR:** Das sagt man über die Franken auch.

**Riedl:** In meiner Jugend herrschte fast so etwas wie Rivalität zwischen der Oberpfalz und Franken. Ich bin deshalb gar nicht so oft hingekommen. Durch meine Besuche bei der Justizschule Pegnitz und verschiedenen Computerkursen war ich dann öfter in Franken und habe die Region schätzen gelernt: das gelobte Land – Genussregion Franken.

**WMR:** Sie sind in Schwandorf geboren, in Sulzbach-Rosenberg und Auerbach aufgewachsen und haben in Regensburg studiert. Wie würden Sie heute Ihren Weg von der Kinderstube bis zur Studienzeit beschreiben?

**Riedl:** Ich bin gut behütet aufgewachsen, aber nicht im negativen

Sinn. Ich hatte meine Freiheiten und es war auch der ausdrückliche Wunsch meiner Eltern, dass ich nach dem Abitur weggehe, um selbständig zu werden. Aber ich wusste auch immer, dass meine Eltern bereitstehen, sollte es Probleme geben.

Ich bin in Sulzbach und in Auerbach zur Volksschule gegangen, danach bin ich auf das Gymnasium in Eschenbach. Der Wechsel war für mich kein einschneidendes Erlebnis, weil ein gutes Dutzend meiner Klasskameraden auf die selbe Schule gingen. Es war ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium. Rückblickend hätte ich ein humanistisches Gymnasium wählen sollen, weil mir das mehr liegt.

Ich bin kein Freund der verkürzten Schulzeit. Ich habe die Schulzeit und das Studium als Reifezeit empfunden. Heute habe ich manchmal den Eindruck, dass die Schüler, wenn sie nach 8 Jahren Gymnasium das Abitur haben, eigentlich noch mehr persönliche Reifezeit bräuchten.

Das Studium habe ich mit keinem klaren Berufsziel begonnen. Ich habe mich im ersten Jahr auch noch in anderen Fächern umgeschaut und Vorlesungen in Theologie, Wirtschaft und auch Mathematik besucht. Nach einem Jahr „Rumstudieren“ habe ich dann intensiv angefangen. Rückblickend würde ich nichts anders machen. Meine Entscheidungen waren richtig – nur das erste Jahr war vielleicht verlorene Zeit.



Juristisch „vorbelastet“ war ich familiär nicht, ich stamme aus einer Bergmannsfamilie. Auch meine Tochter wird keine Juristin. Sie studiert Medien- und Kommunikationswissenschaften. Ich habe auch nicht versucht, sie zu beeinflussen. Jeder muss machen was er kann und mag, sonst macht die Arbeit keinen Spaß.

**WMR:** Sie sind knapp 31 Jahre im bayerischen Justizdienst, davon rund 21 Jahre im Bereich Strafrecht tätig. Auch in Amberg leiten Sie eine (Jugend-)Strafkammer. Ist das Strafrecht der Schwerpunkt Ihres beruflichen Interesses?

**Riedl:** Das war Schicksal, es hätte sich auch anders entwickeln können. Ich habe als Zivilrichter angefangen und bin dann relativ lange Staatsanwalt gewesen und danach vergleichsweise schnell Gruppenleiter geworden. Immer wenn ich zurückgekommen bin, war gerade Bedarf in Strafrechtsreferaten. So hat sich das ergeben. Außerdem sind die Amberger Verhältnisse dazu gekommen.

Ich hatte schon immer ein enges Verhältnis zur KPI gepflegt. In meinen Zeiten bei der Staatsanwaltschaft haben wir schon frühzeitig bei den Ermittlungen zusammengearbeitet. Das hat mir besser gefallen, als als Zivilrichter alleine im Kämmerlein über den Kommentaren zu sitzen. Ich bin eher der Teamplayer.

**WMR:** Aber als Präsident hätten Sie jetzt ja eigentlich die freie Auswahl ...

**Riedl:** Ich habe so lange Strafrecht gemacht – es wäre vermessen, jetzt den Zivilrichtern sagen zu wollen, wo es hingehet. Nach der Zivilrechtsreform traue ich mir auch nicht mehr zu, eine ad-hoc-Einschätzung abzugeben, ohne nachzulesen. Ich bleibe beim Strafrecht.

**WMR:** Sie sind seit gut einem Jahr Präsident des LG Amberg. Welche Schwerpunkte haben Sie sich für dieses Amt gesetzt?

**Riedl:** Man muss sich darüber im Klaren sein, dass wir ein kleines Landgericht sind. Wir können von hier aus also nicht so viel bewegen. Außerdem habe ich mich ins gemachte Nest gesetzt. Der Umbau des Gebäudes wurde noch von meinem Vorgänger im Amt abgeschlossen. Es bleibt also wenig Gestaltungsspielraum.

Als ich als Richter angefangen habe, war es noch so, dass die Beurteilungen umso besser wurden, je länger man dabei war. Ich möchte den Mitarbeitern ein Leistungssystem näher bringen. Engagement und Leistung soll sich spürbar auswirken im Vergleich zu Dienst nach Vorschrift. Dies möchte ich deutlich herausstellen. Ich möchte aber auch, dass die

Mitarbeiter gerne und ohne Bauchweh zur Arbeit kommen. Ich freue mich, wenn ich die Kolleginnen und Kollegen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Gang treffe und ich hoffe, ihnen geht es auch so. Grundsätzlich wird auch gute Arbeit geleistet. Natürlich gibt es immer mal ein Verfahren, das aus nachvollziehbaren Gründen länger dauert, aber ich sehe keinen Grund für organisatorische Veränderungen. Wir wurden zwar darauf angesprochen, dass es in Amberg keine Mediationsverfahren gebe. Jetzt haben wir zwei durchgeführt, allerdings ohne Erfolg. Hier in Amberg sind alle Richter darauf bedacht, in den Verfahren möglichst schnell zu einem Ergebnis zu kommen, nicht nur wechselseitig Schriftsätze zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Akte soll zum Ziel geführt werden, wenn sie noch dünn ist. Die Richter führen selbst Vergleichsgespräche, bei denen immer eine durchdachte Gesamtlösung das Ziel sein sollte, nicht nur der bequeme Vorschlag 50:50. Meine Richter sagen mir immer, wir brauchen keine Mediationsverfahren, wir reden ja selber mit den Leuten.

**WMR:** Das LG Amberg hat zwei Zivilkammern und eine Kammer für Handelssachen und drei Strafkammern. Kann man

da von einem „Familienbetrieb“ sprechen?

**Riedl:** Ja. Frau Hammer in meinem Vorzimmer zum Beispiel war schon 1994 in Nabburg meine Mitarbeiterin. In Nabburg haben wir im Kollegenkreis mittags sogar manchmal miteinander gekocht. Es ist schön, wenn man weiß, dass man sich blind aufeinander verlassen kann, weil man sich seit zwanzig, dreißig Jahren kennt.

Die Atmosphäre hier wird auch von jungen Kolleginnen und Kollegen angenehm wahrgenommen. Man ist hier nicht so allein wie an den großen Gerichten, zum Beispiel in München. Dort ist es viel schwerer Kontakte zu knüpfen und Anschluss zu finden, wenn man nicht aus der Stadt kommt. Wie viele kleine Gerichte hatten auch wir Nachwuchsprobleme, weil die Großstädte attraktiver sind. Aber wenn die jungen Richterinnen und Richter dann da sind, gefällt es ihnen doch und es bilden sich schnell Kameradschaften.

**WMR:** Die Justiz muss spätestens 2020 am ERV teilnehmen. Von der gleichzeitigen Einführung der elektronischen Akte hat man sich in Bayern schon verabschiedet. Wie weit ist man in Amberg, dem Standort der Zentralstelle für den ERV?

**Riedl:** In Amberg gibt es noch keine elektronischen Akten, es muss noch alles ausgedruckt werden. Die Einführung des ERV wird zentral über die Justiz gemanagt. Ich gehe davon aus, dass man zunächst abwartet, wie sich die Pilotprojekte in Landshut und Regensburg entwickeln.

Ich halte es wie der Justizminis-





ter: lieber ordentlich, als schnell. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat nur Sinn, wenn er relativ zeitnah mit der elektronischen Akte gekoppelt werden kann.

Ich persönlich bin ohne Computer groß geworden. Ich habe noch mit dem Durchschlagsystem angefangen. Ich habe die Entwicklungen mitgemacht. Ich habe Kurse belegt, weil man sich ja damit beschäftigen muss. Genauso muss man sich auch der elektronischen Akte stellen. Das kann dauern, aber man kommt rein. Verweigern nutzt nichts. Das ist alles eine Frage der Gewohnheit.

Wenn ich zum Beispiel mit meiner Tochter in eine fremde Stadt fahre, hantiere ich mit dem Stadtplan und sie schaut einfach auf dem Handy nach und sagt mir, wo der Pfeil hinzeigt. Das ist für mich nicht so wichtig – ich bleibe beim Stadtplan, das passiert ja nicht so oft. Aber wenn man täglich damit arbeiten muss, hilft es nichts, sich zu verweigern. Dann muss man sich stellen und die Herausforderungen annehmen. Und wenn man es dann eine Zeit lang gemacht hat, lacht man darüber, dass man am Anfang nur Probleme gesehen hat.

**WIR:** § 169 S. 2 GVG verbietet derzeit Ton und Fernseh-Rundfunkaufnahmen bei mündlichen (Haupt-)Verhandlungen. Durch das EMöGG soll nach dem Entwurf eine „moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung“ erzielt werden. Wie stehen Sie dazu?

**Riedl:** Ich bin kein Freund davon. Ich finde es gut so wie es jetzt ist. Wer Interesse an einem Verfahren hat, kann sich reinsetzen und die Verhandlung verfolgen. Beim NSU-Prozess gab es da zwar Probleme. Aber nur weil es einmal nicht optimal war, ist das kein Grund, gleich alles zu ändern. Wenn man die Tür für Übertragungen nur ein Stück aufmacht, ist sie irgendwann ganz offen. Dann haben wir Justiz-TV und sehen Alexander Hold nicht mehr in gespielten, sondern in echten Prozessen. Damit tut man niemandem einen Gefallen, auch den Betroffenen nicht. Der Angeklagte sollte auch in Zukunft nur gesehen und nicht gefilmt werden. Ich möchte nicht, dass wir irgendwann einmal amerikanische Verhältnisse haben. Im Internet kann jeder alles schreiben und muss dafür nicht einmal seinen richtigen Namen nennen. Ich sehe die Gefahr, dass sich ein Shitstorm über die Verfahrensbeteiligten ergießt – das muss man nicht haben.

**WIR:** Und wie stehen Sie zur Aufzeichnung von Vernehmungen?

**Riedl:** Hier würde ich eher einen Reformbedarf sehen. Audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen könnten hilfreich sein, allerdings sollten sie nicht automatisch in die Verhandlung eingeführt werden, sondern als Art Akteneinsicht zur Verfügung

## LEBENS LAUF

- 11.09.1955 geboren in Schwandorf  
aufgewachsen in Sulzbach-Rosenberg und Auerbach
- 1975 Abitur am Gymnasium in Eschenbach; Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg
- 1982 Erstes Staatsexamen; Referendarzeit in Amberg und Regensburg
- 1985 Zweites Staatsexamen
- 01.12.1985 Richter in Amberg am Amtsgericht (Zivilrecht)
- 01.07.1987 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Amberg
- 01.01.1992 Richter am Amtsgericht in Schwandorf (Straf- und Schöffengericht)
- 01.01.1994 Leiter der Zweigstelle Nabburg des Amtsgerichts Schwandorf (Betreuungs-, Straf- und Zivilrichter)
- 01.04.1994 Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Amberg
- 01.07.2001 Vorsitzender Richter am Landgericht Amberg (Zivilkammer)
- 01.06.2004 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Amberg
- 16.05.2008 Direktor des Amtsgerichts Schwandorf (Straf- und Schöffengericht)
- 01.10.2011 Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Amberg
- 01.09.2015 Präsident des Landgerichts Amberg (Jugendstrafkammer)



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

— Anzeige —

stehen. Dadurch könnte manches entschärft werden und es bliebe unter den Verfahrensbeteiligten.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Nach jahrelangen Ankündigungen soll nun nach dem Willen des Bundesjustizministers das Fahrverbot zu einem allgemeinen Sanktionswerkzeug gemacht werden. Ist das aus Ihrer Sicht sachgerecht?

**Riedl:** Ich kann mich an keinen Fall während meiner Tätigkeit außerhalb der Verkehrssachen erinnern, in dem ich ein zusätzliches Fahrverbot für angebracht gehalten hätte. Das Argument, dass ein Fahrverbot auch für Vermögende eine schmerzhaft Sanktion wäre, greift für mich nicht. Wer viel Geld hat, den stört auch der Taxipreis nicht.

In Verkehrssachen würde ich mir allerdings wünschen, dass man Fahrverbote leichter verhängen kann und dass auch die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis strenger gehandhabt würde.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Im selben Gesetzesvorhaben soll der Richtervorbehalt des § 81a StPO bei Verkehrsstraftaten auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Einhaltung der derzeitigen Regelung praktisch schwierig sei. Kann dieses Argument überzeugen?

**Riedl:** Der Richtervorbehalt

kompliziert bloß alles. Ich habe noch nie gehört, dass bei einer Blutentnahme etwas Schlimmes passiert wäre. Aber bei der Anordnung der Blutentnahme muss es schnell gehen, damit man eine möglichst genaue tatnahe Promillezahl bekommt. Die Zuständigkeit der Richter sollte auf wichtige Dinge beschränkt sein und nicht auch alltägliche, polizeiliche Routine umfassen. In Verkehrssachen ist die Anordnung der Blutentnahme ein Fließbandgeschäft. Bei anderen Straftaten ist das etwas anderes, wenn es zum Beispiel um die Frage der Schuldfähigkeit geht.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Auch eine Änderung des „Mordparagrafen“ wird diskutiert. Wie stehen Sie dazu?

**Riedl:** Ich finde die geltende Einteilung gut; die Mordmerkmale sind von der Rechtsprechung ausgefüllt. Es gibt zwar immer wieder einen Graufall, aber dafür ist der BGH da. Man muss ein Gesetz nicht nur deshalb aufheben, weil es im Dritten Reich entstanden ist.

Für mich besteht ein Unterschied, ob mit einer gewissen Gesinnung oder Absicht getötet wird. Eine Änderung des § 211 StGB hätte m. E. zur Folge, dass noch seltener eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt wird. Ich war als Oberstaatsanwalt lange für Kapitalverbrechen zustän-

dig und ich bin ein Freund der lebenslangen Freiheitsstrafe, bei der die vorzeitige Entlassung die Ausnahme ist. Die Fokussierung liegt oft zu sehr beim Täter. Wenn die Höchststrafe immer mehr bröckelt, fangen die Angehörigen an, am Rechtsstaat zu zweifeln. Das darf nicht sein, das Vertrauen der Bevölkerung ist ein hohes Gut.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Wir haben nun viel über Beruf und Berufspolitik gesprochen. Womit beschäftigen Sie sich eigentlich in Ihrer Freizeit?

**Riedl:** Das ist eine gute Frage. In letzter Zeit habe ich mich viel mit der Geschichte dieses Gebäudes beschäftigt. Geschichte interessiert mich überhaupt.

Außerdem bin ich begeisterter Bergwanderer und daneben Mineraliensammler, wenn es sich ergibt. Viel mehr Zeit bleibt dann schon fast nicht mehr.

Ich bin kein spezieller Urlaubstyp. Ich fahre gerne an die Nord- oder Ostsee, aber auch in die Alpen. Ich gehe gerne an meine körperlichen Grenzen, zumindest so weit das in meinem Alter noch möglich ist. Das geht beim Bergsteigen besser.

Vielen Dank Herr Präsident Riedl, dass Sie sich für dieses Interview Zeit genommen haben.

□

Das Interview führte RA Dr. Uwe Wirsching.



Leserbrief

12. Satzungsänderung der Bay. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zum 01.01.2015

*Leserbrief RA Ernstberger*

Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG legt fest, dass angewandte Finanzierungssysteme im Zusammenhang mit einer Versorgungsordnung nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung verschiedener Jahrgänge von Versicherten führen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hat am 20.10.2014 zum 01.01.2015 die Abschaffung des Anwartschaftsdeckungsverfahrens beschlossen und durch ein reines Umlageverfahren (offenes Deckungsplanverfahren) vergleichbar der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt.

Bereits jetzt finden Quersubventionierungen zugunsten des Anwartschaftsverbandes 1 (Anwartschaften, die bis zum 31.12.2004 entstanden sind), der Zinszuführungen in Höhe von 4 % erhält, sowie zugunsten des Anwartschaftsverbandes 2 (3,25 %; Anwartschaften ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2009) über den Anwartschaftsverband 3 (2,5 %; Anwartschaften ab 01.01.2010 bis einschließlich 31.12.2014) statt.

Durch die erfolgte Satzungsänderung ist die Möglichkeit eröffnet, dass Beitragszahler ab 01.01.2015 durch die nunmehr mögliche Anpassung des neu eingeführten Rentenbemessungsfaktors, derzeit noch Faktor 1 (d.h. 2,5 %), über zukünftige Satzungsänderungen verstärkt zur Quersubventionierung herangezogen werden können.

Das Risiko einer Unterdeckung – in Zeiten der Niedrigzinsphase (Durchschnittsrendite für Bundesanleihen 2016: 0,23 %) nicht ausgeschlossen – wird nach Auffassung des Verfassers daher vornehmlich auf die Beitragszahler ab 01.01.2015 und somit auf die jungen Kolleginnen und Kollegen verlagert, obwohl diese den Großteil der Mitglieder stellen (Altersgruppe 20 bis 49: 77,4 %; Stand: 31.12.2013).

Angesichts des niedrigen Zinsniveaus besteht daher die begründete Befürchtung, dass die Altersgruppe 20-49, die übrigens nicht repräsentativ im Verwaltungsrat vertreten ist, verstärkt zur Finanzierung des Versorgungswerks herangezogen werden wird.

Anpassungen des Rentenbemessungsfaktors sind angesichts

der Zinslage in den nächsten Jahren unvermeidbar.

Diese Anpassungen werden dann ausschließlich Beiträge ab 01.01.2015 betreffen.

Altanwartschaften sind von der Satzungsänderung hingegen nicht betroffen und werden auch zukünftig renditestark und nicht marktkonform (4 %, 3,25 % und 2,5 %) verzinst werden.

Neben der eigenen Altersversorgung ist durch die erfolgte Satzungsänderung auch die Versorgung von hinterbliebenen Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder betroffen.

Der Unterzeichner hat jedenfalls mit zwei weiteren Kollegen ein Normenkontrollverfahren eingeleitet, in welchem der Gleichbehandlungsgrundsatz eine zentrale Rolle spielen wird.

*von RA Jörg Ernstberger,  
j\_ernstberger@freenet.de*

***Stellungnahme der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV)***

Das seit 01.01.2015 verwendete Finanzierungssystem – ein um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens (oDPV) ergänztes Anwartschaftsdeckungsverfahren (ADV) – ist ein Kapitaldeckungsverfahren und kein Umlageverfahren wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. [www.brastv.de/Aktuelles/Modifikation Finanzierungssystem](http://www.brastv.de/Aktuelles/Modifikation_Finanzierungssystem)).

Anders als beim ADV, bei dem sämtliche Ansprüche jederzeit zu 100 % durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein müssen und je nach Risikosituation beträchtliches zusätzliches Risikokapital gebildet werden muss, gestattet das oDPV zeitweise/ auf Dauer einen niedrigeren Kapitaldeckungsgrad. Damit ist es einem ADV sowohl in Zeiten schwankender Kapitalmärkte als

auch in Niedrigzinsphasen überlegen. Zusätzliche Risikopuffer, die allein der Beibehaltung eines Finanzierungssystems, nicht aber den versicherten Mitgliedern zugute kommen, benötigt das oDPV nicht. Gerade deswegen verwendet der Großteil aller in Deutschland existierenden Versorgungswerke das oDPV in unterschiedlichen Ausprägungen.

Zutreffend ist, dass die Anwartschaften im Anwartschaftsverband (AV) 1 ebenso wie die Anwartschaften im AV 2 und AV 3 ihre alljährliche Zinszuführung erhalten und dass diese 4 % für den AV 1 beträgt. Dies ist jedoch keine „Quersubventionierung“, denn die AVe haben kein „eigenes“ Kapital und auch keine „eigenen“ Erträge, die ihnen „gehören“. Kapitalanlagen sowie daraus erwirtschaftete Erträge gehören dem Versorgungswerk als Ganzem. Bei der Verteilung der Mittel sind primär der Solidargedanke sowie die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen (Art. 14 GG!) der Anwartschaftsberechtigten und Leistungsempfänger zu berücksichtigen.

Welche der vielen Steuermöglichkeiten des neuen Systems künftig eingesetzt werden wird, wird der Verwaltungsrat situationsgerecht zu entscheiden haben; diese Entscheidung unterliegt dann der Kontrolle des Verantwortlichen Aktuars, der Aufsicht und letztendlich der Gerichte.

Um Befürchtungen entgegen zu treten, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das System die Möglichkeit bietet, sowohl die bis zum 31.12.2014 als auch die ab dem 01.01.2015 entstandenen Anrechte – unter Beachtung insbesondere auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes – zur Lösung künftig evtl. auftretender Probleme in Anspruch

## Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



[www.rechtswirtschaft-nürnberg.de](http://www.rechtswirtschaft-nürnberg.de)

Anzeige

zu nehmen. Allerdings besteht derzeit kein Handlungsbedarf: Das Versorgungswerk ist jetzt zukunftsfest aufgestellt und verfügt darüber hinaus über einen Kapitaldeckungsgrad von über 103,5 % (Stand 31.12.2015).

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats – so z.B. die vom BVerwG ausdrücklich bestätigte Einführung der „Rente mit 67“

oder auch die jeweils getroffenen Dynamisierungsentscheidungen – haben stets gezeigt, dass hier auf der Basis von großer Sachkunde und Erfahrung und nicht zur Sicherung persönlicher Interessen entschieden wird. Wir sind davon überzeugt, dass dies auch künftig so sein wird!



### Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Kerstin Schulze, Feuchtwangen	verst. 14.09.2016	33 J.
Günter Wölfling, Möhrendorf	verst. 25.09.2016	68 J.
Karl Stauder, Nürnberg	verst. 07.10.2016	90 J.
Lothar Heißler, Nürnberg	verst. 10.10.2016	91 J.
Jochen Dittrich, Wendelstein	verst. 14.10.2016	72 J.
Krusche Matthias, Nürnberg	verst. 23.10.2016	63 J.

# „Die wahre Klägerin ist die Zivilisation“

Am 01.10.1946 fällte das Internationale Militärtribunal in Nürnberg das Urteil im Hauptkriegsverbrecherprozess über 22 Angeklagte.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma, Dr. Michael Walzer, Patrick Bahners

Anlässlich des 70. Jahrestags der Urteilsverkündung fanden im historischen Saal 600 des Nürnberger Justizpalastes Veranstaltungen statt, die diesen Prozess, der als Geburtsstunde des Völkerstrafrechts gilt, im gebührenden Rahmen in Erinnerung rufen.

Am 30.09.2016 fand unter der Moderation des Historikers und Kulturkorrespondenten der FAZ Patrick Bahners eine Podiumsdiskussion zwischen Prof. Dr. Michael Walzer, emeritierter Professor am Institute for Advanced Study der Universität Princeton, einem der bedeutendsten Vertreter der politischen Philosophie und Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma, Gründer und Geschäftsführender Vorstand der Hamburger Stiftung für Förderung von Wissenschaft und Kultur statt.

Es ging um die rechtsphilosophische Frage der Rechtfertigung eines Krieges und damit der Unterscheidung eines gerechten von einem ungerechten Krieg. Aus der Beantwortung dieser Frage folgt Legitimation der den Nürnberger Prozessen zu Grunde ge-

legten, damals ungeschriebenen Rechtsprinzipien.

Die Tatbestände der Planung und Führung eines Angriffskriegs, der Kriegsverbrechen und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit leiten ihre Berechtigung aus der Selbstverständlichkeit dieser völkerrechtlichen Grundlagen ab. Die Diskussion zeigte, dass grundsätzlich Übereinstimmung dahingehend herrscht, dass „ungerechte Kriege“ ebenso wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerhalb eines „gerechten Krieges“ einer effizienten völkerrechtlichen Verfolgung bedürfen, offenbarte aber gleichzeitig, dass die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen nicht sichergestellt ist.

uw

## Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO



Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wer seine Fortbildungsbescheinigungen über mindestens 15 Zeitstunden nach § 15 FAO noch nicht bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vorgelegt hat, sollte dies nun zeitnah, spätestens bis Jahresende nachholen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

# Jahressteuererklärungen 2016

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (BayStMF) hat mitgeteilt, dass die Jahressteuererklärungen 2016, wie in den vergangenen Jahren, steuerlich beratenen Steuerpflichtigen – ausgenommen sind Genossenschaften – von den Finanzämtern in Bayern nicht zugesandt werden.

Die erforderlichen Vordrucke sollen bei dem Finanzamt bestellt werden, das für den Berufsangehörigen zuständig ist bzw. bei der zuständigen Außenstelle. Die Bestellliste ist auf den Internetseiten der bayerischen Finanzämter unter der Rubrik „Formulare/

Weitere Themen von A – Z/Steuerberatende Berufe“ verfügbar.

Bitte beachten: Im Steuerbürokratieabbaugesetz vom 19.12.2008 wurde für die Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuererklärungen sowie für die Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO geregelt, dass die Daten ab dem Veranlagungszeitraum 2011 grundsätzlich elektronisch zu übermitteln sind. Steuervordrucke für diese Steuerarten sind deshalb in der Bestellliste nicht mehr enthalten.

## NEUE HINWEIS- PFLICHTEN FÜR RECHTSANWÄLTE

Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinweisen.

weitere Informationen unter:  
[www.rak-nbg.de/  
schlichtungsstelle-berlin](http://www.rak-nbg.de/schlichtungsstelle-berlin)

## Ehrung von Kanzleimitarbeitern/-innen

### 10-jähriges

**Diana Nägel**  
AFK Rechtsanwälte  
Bauhofstr. 5  
91052 Erlangen

**Stefanie Schmidt**  
Dr. Schwarz & Partner mbB  
Rudolf-Breitscheid-Str. 16  
90762 Fürth

**Miriam Schmucker**  
Lochmüller, Berklmeir, Brauns  
und Partner  
Ostendstr. 196  
90482 Nürnberg

**Vasile Ringer**  
Raab & Kollegen  
Marktstraße 1  
91448 Emskirchen

**Carolin Bautz**  
**Stefanie Beck**  
**Daniela Hauf**  
**Silvia Krauß**  
**Leila Treuter**  
**Isabell Wünscher**  
Dr. Beck & Partner  
Eichendorffstraße 1  
90491 Nürnberg

**Martina Veit**  
**Silke Landisch**  
Beck & Kollegen  
Promenade 1  
91522 Ansbach

**20-jähriges**  
**Hildegard Leidl**  
Besold, Schreiner, Wilde  
Rechtsanwälte  
Penzendorfer Str. 20  
91126 Schwabach

### 25-jähriges

**Gönül Cengiz**  
Kanzlei Helmut Beck  
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 19  
90402 Nürnberg

**Silke Flegel**  
Müller & Jauernig  
Hienheimer Str. 2  
93309 Kelheim

**Elisabeth Hendlmeier**  
Müller & Müller  
Rechtsanwälte  
Dr.-Gessler-Str. 12  
93051 Regensburg

### 30-jähriges

**Marina Müller**  
Dr. Endress & Partner GbR  
Prinzregentenufer 7  
90489 Nürnberg

# Zeit sparen – Kosten senken, OHNE Kauf- Lizenzgebühr!

RA-MICRO, die einfach zu bedienende  
Anwalts-Software vom Marktführer,  
erleichtert Ihre tägliche Kanzlei-Arbeit

... mehr Zeit zum  
Anwalt sein mit

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE



Für freundliche Beratung rufen Sie uns gerne an: 0800 4 888 111

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet  
**K2L**  
SYSTEMHAUS  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

## Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 02.11.2016 (einschließlich Rechts-  
beistände): 4.779

### AUFNAHMEN (51)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiederzulassung \*\**  
*Aufnahme gem. § 3 EuRAG \*\*\**

### Rechtsanwälte (29)

Alt, Dr. Moritz (Nürnberg) \*  
Barth, Daniel (Roth) \*  
Bätz, Daniel (Nürnberg)  
Bayer, Dr. Simone (Weiden) \*  
Beck, Kristina (Schwabach)  
Bonkhoff, Lorenz (Nürnberg)  
Brückner, Ulrike (befreit) \*  
Buchalik, Peter (Neutraubling) \*  
Castelletti, Stephan (Nürnberg) \*  
Dertürk, Can Mithat (Regensburg)  
Götz, Martin (Berg) \*\*

Hartmann, Sabine (Nürnberg)  
Iberle, Ronja (Schwabach)  
Jost Roth Rechtsanwaltsgesell-  
schaft mbH (Nürnberg)  
Klaus, Dr. Barbara (Nürnberg) \*  
Kreuzer, Stefanie (Nürnberg) \*  
Linhardt, Jens (Nürnberg)  
Ludwig, Florian (Nürnberg)  
Machnicki, Julia (Sinzing) \*  
Pourraki, Maleike (Fürth)  
Schmidt, Judith (Nürnberg)  
Schulz, Narine (Amberg)  
Siegler, Renate (Nürnberg) \*  
Sonnenberg, Natalie Anna  
(Nürnberg)  
Thummernicht, Susann (Nürnberg)  
Weigl, Patrizia (Regensburg)  
Weiß, Corinna (Cham) \*  
Wenzl, Stefan (Regensburg)  
Zacharias, Michael (Regensburg) \*

### Syndikusrechtsanwälte (22)

Bezold, Jutta (Erlangen)  
Braun, Achim (Nürnberg)  
Calik, Beyhan (Nürnberg)  
Davis, Stephanie (Herzogenaurach)  
Dorfner, Marianne  
(Herzogenaurach)  
Engel, Markus (Nürnberg)  
Feilcke, Florian (Nürnberg)  
Forstner, Michael Patrick  
(Nürnberg)  
Helmsing, Andreas (Nürnberg)  
Hirschberger, Tobias (Regensburg)  
Kurz, Stefanie (Herzogenaurach)  
Lee, Zi-Won (Herzogenaurach)  
Lehnerer, Sibylle Manuela  
(Regensburg)  
Majercik, Dr. Tania (Erlangen)  
Manke, Dr. Sebastian (Regensburg)

Miess, Roland (Nürnberg)  
 Nedyalkova, Tanya (Nürnberg)  
 Otto, Sonja (Roding)  
 Pamler, Katharina (Maxhütte-Haidhof)  
 Perner, Falk (Regensburg)  
 Walter, Philipp (Nürnberg)  
 Weikert, Sandra (Nürnberg)

**LÖSCHUNGEN (40)**

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben

Avvocato, Alfredo (Nürnberg)  
 Ballner, Manuela (Nürnberg)  
 Bär, Thomas (Ansbach)  
 Beer, Erich J. (Regensburg)  
 Belajouza, Ikram (befreit)  
 Dreier, Susanne (Lappersdorf) ^  
 Frank, Steffen (Neustadt) ^

Gassan, Olesja (Fürth) ^  
 Gortat, Manfred (Zeitlam)  
 Greimel, Michael (Regensburg)  
 Grünling, Jürgen (Regensburg)  
 Haustein, Julia (Nürnberg)  
 Henfling, Regina (Nürnberg) ^  
 Herbst, Maximilian (Nürnberg)  
 Herr, Christine (Parkstein)  
 Karger, Dieter K. (Nürnberg)  
 Konias, Wolfgang (Regensburg)  
 Krusche, Dr. Matthias (Nürnberg) ^^  
 Linster, Daniel (Spardorf) ^  
 Mader, Wolfgang (Straubing) ^  
 Modschiedler, Markus (Fürth)  
 Mühlfeld, Sonja (Schwabach) ^  
 Oettl, Markus (Mallersdorf-Pfaffenberg)  
 Pair, Dr. jur. HSG Lara (befreit) ^  
 Ponsel, D. Michael (Amberg)  
 Radina, Stefanie (Nürnberg) ^  
 Riegner, Michael (befreit)  
 Schermeyer, Dr. Max (Nürnberg)

Scheuer, Stefanie (Regensburg)  
 Schmid, Dr. Karsten (Nürnberg) ^  
 Scholz Löhnig, Dr. Cordula (Regensburg)  
 Schulze, Kerstin (Feuchtwangen) ^^  
 Sebeshko, Irina (Nürnberg) ^  
 Steck, Lothar (Nürnberg)  
 Stirnweiß, Werner (Nürnberg) ^  
 Trautner, Karen (Sinzing)  
 Wilke, Thomas (Nürnberg) ^  
 Wölfling, Günter (Möhrendorf) ^^  
 Zametzer, Markus Maximilian (Weiden) ^  
 Zschiegner, Doreen (befreit)

**Neue Fachanwälte**

**FA für Arbeitsrecht**

RA Dr. Sergio Fernandes Fortunato, Nürnberg  
 RA Andrej Gerganoff, Amberg

**FA für Erbrecht**

RAin Ulrike Meichner, Tirschenreuth

**FA für gewerblichen Rechtsschutz**

RAin Christiane Eifler, LL. M., Nürnberg

**FA für Mietrecht**

RA Florian Asam, Nürnberg

**FA für Sozialrecht**

RAin Susanne Walter, Regensburg

**FA für Steuerrecht**

RAin Isabel Kreuzer, Nürnberg  
 RA Christoph Korb, Regensburg

**FA für Steuerrecht**

RA Dr. Marius Tremml, Saal a. d. Donau  
 RAin Eva Schneider, Nürnberg  
 RA Tobias Mayer LL.M., Regensburg

**FA für Verkehrsrecht**

RAin Tabea Frankl, Regensburg  
 RA Philemon Christl, Straubing  
 RA Oliver Mosch, Fürth  
 RA Daniel Fries, Nürnberg  
 RA Stefan Pflieger, Regensburg  
 RA Dr. Markus Xander, Regensburg  
 RA Dr. Michael Jobst, Roding

**FA für Verwaltungsrecht**

RA Christian Wenzel, Regensburg  
 RA Michael Häusele, Nürnberg

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)



## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Bail & Kollegen RA-GmbH/  
[www.eth-law.de](http://www.eth-law.de)

Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) für unsere Referate Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Vertragsrecht. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ist die Beratung in unternehmensspezifischen rechtlichen Fragestellungen. Wir erwarten gehobene Examensnoten. Bewerbungen bitte per E-Mail an: [info@bail-ra-gmbh.de](mailto:info@bail-ra-gmbh.de)

AfA Rechtsanwälte Nürnberg,  
[www.afa-anwalt.de](http://www.afa-anwalt.de),  
 Tel. 0911-37 66 77 88

AfA Rechtsanwälte ist eine der führenden Spezialkanzleien im Arbeitsrecht. Für unseren Standort Nürnberg suchen wir Rechtsanwälte für Arbeitsrecht (m/w). Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und von Beginn an eigenverantwortliche Tätigkeit in einem kollegialen Umfeld mit interessanten Perspektiven. [bewerbung@afa-anwalt.de](mailto:bewerbung@afa-anwalt.de)

Kanzlei Hering & Partner, Tel.  
 09131-88030

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zunächst in Teilzeit oder zur freien Mitarbeit.

Berufserfahrung im Familienrecht erwünscht. Fachanwaltstitel von Vorteil. Wir bieten u.a. eine angenehme und teamorientierte Arbeitsatmosphäre. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: [martin.hering@kanzlei-hering.de](mailto:martin.hering@kanzlei-hering.de)

Anwalts- und Steuerkanzlei Lehmeier, [info@kanzlei-lehmeier.de](mailto:info@kanzlei-lehmeier.de)  
 Für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir Sie als Rechtsanwalt m/w oder Jurist m/w insbesondere im Bereich Vertragsgestaltung, Mietrecht, IT-Recht. Wir bieten Ihnen flexible Arbeitszeiten und einen selbständigen interessanten Aufgabenbereich in einem kollegialen Team. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an Frau RAin Theresa Hammer.

Johanna Gruber, Tel. 09976/9402-12, [personal@gruber-bernried.de](mailto:personal@gruber-bernried.de)  
 Ihre Aufgaben: Vertragsprüfung nach VOB/BGB-Richtlinien. Baurechtliche Beratung bei laufenden Projekten, juristische Vertretung nach Außen, Forderungsmanagement. Ihr Profil: Abgeschlossenes Jurastudium,

Berufserfahrung im Baurecht oder Young Professionals, die sich in Richtung Baurecht spezialisieren wollen, technisches Verständnis, Eigeninitiative.

RAe Dr. Beckstein & Kollegen,  
 Tel. 0911/91985-0,  
[www.dr-beckstein.de](http://www.dr-beckstein.de)

Zur Erweiterung und Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der unsere Leidenschaft für den Anwaltsberuf teilt. Bewerbungen per Email können nicht berücksichtigt werden. Schriftliche Bewerbungen bitte an unsere Kanzleiadresse: Thumenberger Weg 12, 90491 Nürnberg.

[www.rae-bsw.de](http://www.rae-bsw.de)  
[roland.besold@rae-bsw.de](mailto:roland.besold@rae-bsw.de)  
 Willkommen in der Rechtsanwaltskanzlei Besold Schreiner Wilde in Schwabach, wenn Allgemeines Strafrecht, Allgemeines Zivilrecht und Familienrecht Ihre Schwerpunkte sind.

Rothenöder Kleinikel Vonderlind Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Neustadt/Aisch, Tel. 09161/8883-0

Zur Neubesetzung einer vakanten Stelle suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, möglichst in Vollzeit, idealerweise mit mehrjähriger Berufserfahrung und Spezialisierung

Stets  
 aktuell  
 im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/  
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)



lisierung im Arbeitsrecht. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an: [karriere@rkv-steuern.de](mailto:karriere@rkv-steuern.de)

Dr. Waldmann Kohler & Kollegen, Nürnberg,  
Telefon 0911/58698-0

Wir sind eine auf Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Privates Bau- und Architektenrecht sowie Gewerberaummietrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [stach@waldmann-kohler.de](mailto:stach@waldmann-kohler.de)

Dr. Waldmann Kohler & Kollegen, Nürnberg,  
Telefon 0911/58698-0

Wir sind eine auf Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsrecht. Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit wird im öffentlichen Bau- und Planungsrecht liegen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an [stach@waldmann-kohler.de](mailto:stach@waldmann-kohler.de)

**Stets  
aktuell  
im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt**

RAe Prof. Dr. Rauch & Partner mbB, Tel. 0941/297340

Wir stellen ein: Rechtsanwalt/-anwältin mit Berufserfahrung im Architektenrecht, bevorzugt Fachanwalt/-anwältin für Bau- und Architektenrecht. Bewerbungen an Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB, Hop-

pestraße 7, 93049 Regensburg, Herrn RA Prof. Dr. Bernhard Rauch, persönlich/vertraulich oder per E-Mail: [rauch@prof-rauch-baurecht.de](mailto:rauch@prof-rauch-baurecht.de)

Sonja Graf, Tel. 0941-640 821 10  
Wir suchen stundenweise zur Bearbeitung unserer Verkehrsrechtsmandate Unterstützung durch eine/n Juristen/in oder Referendar für unsere Kanzlei in Regensburg.

Paluka Sobola Loibl & Partner, [knopp@paluka.de](mailto:knopp@paluka.de)

Wir sind eine hoch spezialisierte Kanzlei in Regensburg und suchen ab sofort anwaltliche Verstärkung für unser Referat Erneuerbare Energien. Berufserfahrung in diesem Bereich ist nicht Voraussetzung für die Besetzung der Stelle. Gerne möchten wir auch Berufsanfänger zu einer Bewerbung ermutigen. Alle Informationen finden Sie unter [www.paluka.de](http://www.paluka.de)

Paluka Sobola Loibl & Partner, [knopp@paluka.de](mailto:knopp@paluka.de)

Wir sind eine hoch spezialisierte Kanzlei mit Sitz in Regensburg und suchen ab sofort anwaltliche Verstärkung für unser Referat IT-/IP-Recht. Berufserfahrung in diesem Bereich ist keine Voraussetzung für die Besetzung der Stelle. Gerne möchten wir auch Berufsanfänger zu einer Bewerbung ermutigen. Alle Informationen finden Sie unter: [www.paluka.de](http://www.paluka.de)

BISSEL + PARTNER, [dl@bissel.de](mailto:dl@bissel.de)  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt Steuerrecht (W/M) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

BISSEL + PARTNER, [dl@bissel.de](mailto:dl@bissel.de)  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt Immobilien- & Baurecht (W/M) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

Rödl & Partner, RA Michael Wiehl, Äuß. Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg, Tel. 0911/9193-0  
Für unser Stammhaus in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m) zur Verstärkung unserer sehr erfolgreichen Praxisgruppe Corporate / M&A. Für diese Position stellen wir uns Kollegen (w/m) mit idealerweise mehrjähriger Berufserfahrung vor. Bewerben Sie sich online unter [www.roedl.de/karriere](http://www.roedl.de/karriere) für die Stelle mit der Referenz 2888-822.

Rödl & Partner, RAin Dr. Christiane Bierehoven, Äuß. Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg, Tel. 0911/9193-0

Für unser Stammhaus in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m) zum Ausbau unseres Teams IT- und Datenschutzrecht. Für diese Position stellen wir uns Kollegen (w/m) mit erster Berufserfahrung vor. Bewerben Sie sich online unter [www.roedl.de/karriere](http://www.roedl.de/karriere) für die Stelle mit der Referenz 2833-573.

WINTERSTEIN | RECHTSANWÄLTE, Darmstädter Landstr. 110, 60598 Frankfurt/M., Tania Santos, Tel. 069-6971240

Für unseren Standort in Frankfurt am Main suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w) für die Bereiche Allgemeines Wirtschaftsrecht und Gesellschaftsrecht! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [frankfurt@winterstein-law.de](mailto:frankfurt@winterstein-law.de)



Löwenberg, Tel. 0931-3040882  
Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) für die Bereiche Straf- und Verkehrsrecht sowie allg. Zivilrecht. Bewerbungen bitte ausschließlich per mail: info@kanzlei-loewenberg.de

RAe DR. JOCKISCH  
www.jockisch.de  
Für die Erweiterung unserer modernen Kanzlei suchen wir an unserem Kanzleistandort in Landshut Kollegen und Kolleginnen mit Freude am Anwaltsberuf für die Position als Fachanwältin/Fachanwalt oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Bewerbungen mit den Ergebnissen der schriftlichen Teile der Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen.

HINRICHS Rechtsanwälte  
Für unsere zivil- und wirtschaftsrechtliche Kanzlei suchen wir engagierte anwaltliche Verstärkung (m/w), mögl. mit einschlägiger Berufserfahrung, sorgfältiger Arbeitsweise sowie praktischer und wirtschaftlicher Denkweise. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: v.gaal@hinrichs-recht.de

Schwartz Rechtsanwälte/Insolvenzverwaltung  
Wir sind eine überörtliche Anwaltssozietät mit derzeit 21 Anwälten. Unsere Schwerpunkte liegen im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht. Für die Standorte München/Nürnberg/Regensburg suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Bewerbungen bitte an: in-fo@schwartz.in

sandra.poellot@endress-und-partner.de  
Zur Unterstützung unserer RAe suchen wir einen Kollegen (m/w) v.a. für die Bereiche Verkehrs-/Versicherungs-/Arbeits-/Bau-recht. Einschlägige fachliche/

forensische Vorkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Bedingung. Sie sind ein motivierter Teamp-layer? Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in kollegialem Umfeld und freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Waldorf Frommer,  
Frau Kretschmann  
Wir suchen Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Schwerpunkt Urheberrecht - Senden Sie Ihre Bewerbung mit der Kennziffer 200 (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Urheberrecht) per E-Mail an: bewerbung@waldorf-frommer.de / Bei Fragen stehen wir unter Tel. 089-5205720 zur Verfügung.

**Stets  
aktuell  
im Internet unter:  
www.rak-nbg.de/  
Stellenmarkt**

www.m-lawfirm.de  
Die M. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH fokussiert sich insbesondere auf die Bereiche des Bank- und Kapitalmarktrechts. Wir erweitern unser Team in NBG und suchen eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht. Bewerbungen bitte an: bewerbung@m-lawfirm.de  
Rechtsanwaltskanzlei Nayel, mail@nayel-rae.de  
Für unsere zivilrechtlich und insolvenzrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir für unseren Standort Nürnberg Kollegin/Kollegen mit Berufserfahrung für die Erweiterung der Zivilrechtsabteilung. Bewerbung bitte per mail.

info@ra-assist.de  
Wir suchen bundesweit Rechtsanwält(e) (m/w) in freier Mitarbeit

für telefonische Rechtsberatung. Ideal für selbständige Rechtsanwält(e), die noch freie Kapazitäten haben oder eine Nebentätigkeit zur eigenen Kanzlei suchen. Alle Details zu diesem Stellenangebot erhalten Sie von uns. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

## Stellengesuche

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

kollege.sucht@web.de  
Kollege ass. iur. sucht neuen Wirkungskreis bzw. neue berufliche Herausforderungen bevorzugt im Gebiet Nürnberg – Bayreuth – Schwandorf – Neumarkt. Erfahrungen vor allem im Gebiet Steuerrecht (StB – Examen, Bilanzierung), Gesellschaftsrecht, aber auch Verwaltungs- und Verfassungsrecht; gern freie Mitarbeit oder Entlastung bei Arbeitsüberhängen oder komplexen Verfahren.

juristin.arbeitsrecht@web.de  
Volljuristin mit 2 bayerischen Staatsexamina und absolviertem Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht sowie Teilnahme am Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht ab Mitte Oktober 2016 sucht erste berufliche Herausforderung als Rechtsanwältin im Angestelltenverhältnis.

chm\_nuernberg@web.de  
Ist Ihre Kanzlei im Baurecht oder im Familienrecht tätig? Als erfahrene Anwältin mit Fachanwaltstitel (FamR) werde ich zum Erfolg Ihrer Kanzlei beitragen. Bevorzugt Nürnberg-Fürth-Erlangen.

### Rechtsanwaltsfachangestellte

refawi-nm@web.de  
ReFaWi in ungekündigter Stel-

lung, sucht ab sofort VZ-Anstellung im Raum NBG und Umgebung. Ich bin sehr belastbar, höflich und arbeite gewissenhaft. Gerne würde ich Sie sowie auch Ihr Team unterstützen.

lidia\_1989@hotmail.de

Bin auf der Suche nach einer Teilzeitstelle als Rechtsanwaltsfachangestellte in Raum Nürnberg. Habe meine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Juli 2015 erfolgreich beendet und auch erste Berufserfahrungen gemacht.

**Stets  
aktuell  
im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt**



Chiffre: 2016-SGReFa-10

Ausgebildete ReFa Anfang 20 mit gutem Abschluss und Erfahrung sucht neue Herausforderung, bevorzugt in TZ ca.30Std. Ich arbeite sehr gern in kleinen Kanzleien ohne Massenabfertigung, mit gutem Arbeitsklima, wo Teamwork noch groß geschrieben wird. Eine leistungsgerechte Bezahlung und langfristige Zusammenarbeit sollten auch Ihre Ziele sein. LK RH/NM

gm68@gmx.de

RA-Sekretärin (48), mit 21-jähriger Kanzleierfahrung, gute Umgangsformen, sehr gute PC Kenntnisse (RA-Micro, WinMACS, Phantasy, Outlook, Office), ZV-Kenntnisse, absolut zuverlässig, umsichtiges u.

mitdenkendes Arbeiten selbstverständlich, lernwillig, sehr motiviert u. engagiert, sucht ab dem 01.01.2017 eine Vollzeitstelle.

**Schreibkräfte /  
sonst. Büroangestellte**

Barbara Breitenberger, Tel. 0176-81306369

Suche eine Stelle als Schreiberkraft in Voll- oder Teilzeit in Regensburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Biete langjährige Erfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte und Schreiberkraft. Pünktlichkeit, Flexibilität und Freude am Arbeiten zeichnen mich aus. Über Antworten würde ich mich sehr freuen.

**Kanzleiveräußerungen/  
vermietungen**

Schulze, Tel. 09868-1251, schulze\_schillingsfuerst@web.de

Wegen Todesfall ist in 91555 Feuchtwangen (Landkreis Ansbach) eine sehr schön eingerichtete (gehobene Ausstattung) Anwaltskanzlei ab sofort zu vermieten. Die Einrichtung kann sehr günstig übernommen werden. Anfragen bitte unter o.g. Telefonnummer.

**Bürogemeinschaften/  
Zusammenarbeit**

Chiffre: 2016-BGZA-18

Für unsere etablierte, wirtschaftlich stabile 3-er Bürogemeinschaft suchen wir eine/n 3. Kollegen/in, vorzugsweise zivilrechtlich orientiert. Wir bieten ein komplett

eingerichtetes Büro, moderne Infrastruktur, Personal (2 VZ, 1 Azubi) in zentraler, verkehrsgünstiger Lage. Eigener Mandantenstamm Voraussetzung, da jedes Referat selbständig arbeitet.

Chiffre: 2016-BGZA-17

Patentanwaltskanzlei in repräsentativen Räumen in Nürnberg bietet Rechtsanwaltskollegen/in ein großes Arbeitszimmer und Nutzung der Infrastruktur inkl. Besprechungszimmer und ggf. Sekretariatskräfte.

Chiffre: 2016-BGZA-16

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in sehr guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. Auch tageweise Nutzung möglich und als Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

Lisa Berner, Tel. 09131-6146040

Wir suchen für unsere gutgehende Steuerkanzlei zur Abrundung des Dienstleistungsangebotes in rechtlichen Angelegenheiten 2 - 3 Rechtsanwälte zur Gründung einer Kooperation. Räumlichkeiten sind im Zentrum Erlangens vorhanden und stehen zur Verfügung. Gerne können Sie sich auf unserer Homepage einen ersten Eindruck verschaffen und uns kennen lernen.

Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

# Fortbildungsveranstaltungen

Vorankündigungen für 2017 sowie ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie auf der Webseite des Veranstalters oder unter [www.rak-nbg.de/Seminare](http://www.rak-nbg.de/Seminare)



Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen

Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

Freitag, 3. März 2017, 14:00 – 19:00 Uhr

**Dr. Sabine Grommes,**  
Richterin am AG München, wiss. Mitarbeiterin am BGH

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 2.282,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 180 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 108 €

§15 FAO 6 ZS

## Bauablaufstörungen und ihr baubetrieblicher Nachweis

Freitag, 10. März 2017, 09:00 – 16:30 Uhr

**Prof. Dr.-Ing. Andreas Lang**

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Insolvenzanfechtungsrecht

Freitag, 24. März 2017, 09:00 – 15:00 Uhr

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

Freitag, 12. Mai 2017, 10:00 – 16:30

Prof. Dr. Markus Würdinger

# Juristenball Nürnberg

BALL DER RECHTS- UND STEUERBERATENDEN BERUFE

SAMSTAG, 13. MAI 2017

FABER-CASTELL'SCHES SCHLOSS, STEIN

DIE PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS, DER  
RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERKAMMER  
WÜRDEN SICH FREUEN, WENN SIE SICH DEN TERMIN  
VORMERKEN KÖNNTEN.

[WWW.JURISTENBALL-NUERNBERG.DE](http://WWW.JURISTENBALL-NUERNBERG.DE)



Sponsoren



# Seminare

## Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 258 oder melden Sie sich online unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis **drei** Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Alle Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter [www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)

**Insolvenzrecht**

Nr. 7905

Anmeldeschluss: 07.02.2017  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

# Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Insolvenzrecht

Dienstag, 21.02.2017, 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Referent: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht  
 Dr. Elske Fehl-Weileder, Schultze & Braun, Nürnberg

Inhalt: Die Referentin stellt verschiedene aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Bereich des Insolvenzrechts vor. Der thematische Schwerpunkt liegt dabei auf der Insolvenzanfechtung sowie dem Sicherheitenrecht. Die Entscheidungen werden ausführlich dargestellt und die sich daraus ergebenden Folgen für die Insolvenzpraxis erörtert. Die Veranstaltung richtet sich daher im Wesentlichen an Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend im Insolvenzrecht tätig sind, sowie Mitarbeiter von Verwalterkanzleien.

**Verkehrsrecht**

Nr. 7901

Anmeldeschluss: 22.02.2017  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

# Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 08.03.2017, 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth



**Weitere Termine:**

- Mi., 21.06.2017      Nr. 7902
- Anmeldeschluss: 07.06.2016
- Mi., 13.09.2016      Nr. 7903
- Anmeldeschluss: 30.08.2017
- Mi., 13.12.2016      Nr. 7904
- Anmeldeschluss: 29.11.2017

Nr. 7906

Anmeldeschluss: 25.02.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg



**Weitere Termine:**

Fr., 15.09.2017 Nr. 7912

Mitarbeiterseminar

# Praxis der Zwangsvollstreckung

Samstag, 11.03.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Grund- und Aufbaukurs*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

**Inhalt:**

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftsrechte und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Formularpflicht für Gerichtsvollzieheraufträge nach der GVFV
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Schuldnerverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorpfändung)
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO
- Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO

**Achtung:** Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Nr. 7907

Anmeldeschluss: 11.03.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg



**Weitere Termine:**

Fr., 29.09.2017      Nr. 7913

Mitarbeiterseminar

# Zwangsvollstreckung intensiv

Samstag, 25.03.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Sachbearbeitung in der Forderungspfändung*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung - Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührenabelle und Taschenrechner mitbringen.



Strafrecht

Nr.7916

Anmeldeschluss: 18.03.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Tipps für die erfolgreiche Verteidigung in Strafsachen

Samstag, 01.04.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

*Aktuelles Straf(verfahrens-)recht, Jugend- und Betäubungsmittelstrafrecht*

**Referent: Wolfgang Schwürzer**  
**Ltd. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden**

Themenschwerpunkte sind u.a.:

- Aktuelles Straf(verfahrens)recht: Referentenentwurf zur Änderung der StPO (u.a. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten; Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten; Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbefindlicher Freiheitsstrafen); Aktuelles Beweisantragsrecht; Neues zur Verständigung im Strafverfahren; Auswirkungen der Änderung des § 329 StPO; Haftgründe; Aktuelles Revisionsrecht
- Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht: Auswirkungen der Gesetzesänderungen, Aktuelles zu den Voraussetzungen schädlicher Neigungen und der Schwere der Schuld; Besonderheiten des Jugendstrafrechtes, insb. Rechtsmittelmöglichkeiten und Einbeziehung von Urteilen
- Aktuelles zum Betäubungsmittelstrafrecht: Erforderlichkeit der Feststellung der Mindestqualität bei neuen Drogen, insb. Crystal, Aktuelle Rechtsprechung zur Bewertungseinheit; Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens bei rechtsstaatswidrigem Lockspitzeinsatz

**Steuerrecht**
**Nr. 7917**

Anmeldeschluss: 14.04.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

**§15 FAO 5 ZS**

# Steuerrecht Teil I

Freitag, 28.04.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH)**

Inhalt:

- Erbschaftsteuerreform 2016
- Bedarfsbewertung u. Verschonungsregelungen für Grundstücke
- Immobilien in der Erbfolge u. vorweggenommenen Erbfolge
- StModernG
- Besteuerung von Personengesellschaften
- Aktueller Stand der geplanten Gesetzesvorhaben 2017

**Nr. 7908**

Anmeldeschluss: 15.04.2017  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg


**Weitere Termine:**

 Fr., 10.11.2017 **Nr. 7914**

Mitarbeiterseminar

# RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 29.04.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt: Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Wertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

Nr. 7909

Anmeldeschluss: 21.04.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg



**Weitere Termine:**

Fr., 24.11.2017 Nr. 7915

Mitarbeiterseminar

## RVG spezial

Samstag, 06.05.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

## RVG Familienrecht spezial

Samstag, 20.05.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Die Abrechnung des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen, einstweiliger Anordnung und Scheidungsvereinbarung*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Nr. 7910

Anmeldeschluss: 06.05.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg



**Inhalt:**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Verfahrensgrundsätze des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungsverfahren verschaffen wollen. Sie werden daneben auch mit der Verfahrenskostenhilfe vertraut und sind anhand von Musterunterlagen imstande, die richtige Wertfestsetzung zu beantragen und die Verfahren eigenständig abzurechnen.

**Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):**

- Ehescheidung und Folgesachen
- Einstweilige Anordnung Unterhalt
- Gerichtliche Protokollierung der Scheidungsvereinbarung und deren wertmäßige Erfassung (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Gegenstandswerte
- Wertfestsetzung
- Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- VKH-Vergütungsfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte FamFG, FamGKG, ZPO und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

**Nr. 7911**

Anmeldeschluss: 10.06.2017

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

**Ort:**

Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

**§15 FAO 2 ZS****Mitarbeiterseminar**

# Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs

**Samstag, 24.06.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr***Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung***Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Inhalt:**

Wie die Praxis zeigt, gewinnt das Insolvenzrecht immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltschaftliche Praxis wird schon wegen der zahlreichen Reformen in der Verbraucherentschuldung in verstärktem Umfang davon berührt. Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.



Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte (aktuellen) Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Steuerrecht

Nr. 7918

Anmeldeschluss: 27.10.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Steuerrecht Teil II – Aktuelle Immobilien- beststeuerung 2017

Freitag, 10.11.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH)

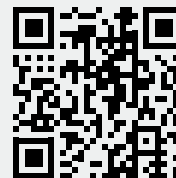
Inhalt:

- Ertragsbesteuerung vermieteter Immobilien
- Gewerblicher Grundstückshandel
- Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums
- Besonderheiten bei der Selbstnutzung u. Vermietung von Ferienwohnungen
- Grundsätze der Umsatzsteuer in der Immobilienwirtschaft, Optionsmöglichkeit, Vorsteuerabzug
- Grundsteuer u. Grunderwerbsteuer
- Besteuerung geschlossener Immobilienfonds
- Besteuerung von im Ausland belegenem Grundbesitz
- Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben

# ANMELDEFORMULAR

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
 und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)



Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema	
16.12.16	<input type="checkbox"/>	5	7838	100,00 €	Teilungsversteigerung
16.12.16	<input type="checkbox"/>	4	7848	50,00 €	Insolvenzrecht
21.02.17	<input type="checkbox"/>	2	7905	20,00 €	Aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht
08.03.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7901	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
11.03.17	<input type="checkbox"/>		7906	80,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung Grundkurs
25.03.17	<input type="checkbox"/>		7907	80,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung Intensiv
01.04.17	<input type="checkbox"/>	5	7916	100,00 €	Aktuelles Strafprozessrecht und Entwicklungen im Jugend- und Betäubungsmittelstrafrecht
28.04.17	<input type="checkbox"/>	5	7917	100,00 €	Steuerrecht Teil I
29.04.17	<input type="checkbox"/>		7908	80,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG Grundkurs
06.05.17	<input type="checkbox"/>		7909	80,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG spezial
20.05.17	<input type="checkbox"/>		7910	80,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG Familienrecht Spezial
21.06.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7902	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
24.06.17	<input type="checkbox"/>		7911	80,00 €	Mitarbeiterseminar – Insolvenzsachbearbeitung
13.09.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7903	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
15.09.17	<input type="checkbox"/>		7912	80,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung Grundkurs
29.09.17	<input type="checkbox"/>		7913	80,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung Intensiv
10.11.17	<input type="checkbox"/>		7914	80,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG Grundkurs
10.11.17	<input type="checkbox"/>	5	7918	100,00 €	Steuerrecht Teil II
24.11.17	<input type="checkbox"/>		7915	80,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG spezial
13.12.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7904	20,00 €	Verkehrsschadensrecht

<b>Teilnehmer/in</b>	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





Weihnachten 2.0

WIR wünscht Ihnen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**  
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
Fotonachweis: Titelbild © Brian Jackson – fotolia.de  
Portrait © Christian Oberlander  
Cartoon © Betty Martin  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Dez. 2016

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



Kanzlei Hofbeck,  
Buchner und Kollegen

Patrick v. Mammen  
Rechtsanwalt  
Nürnberg  
WinMACS User seit 2006

**„Unsere Kanzlei erfasst, bearbeitet und verwaltet rund 2000 Dokumente täglich. Mit WM Doku papierlos und effektiv! Verknüpft mit der Kanzleisoftware WinMACS verfügen wir über eine echte Digitale Akte!“**

Die Kanzlei Hofbeck, Buchner und Kollegen mit Sitz in Nürnberg hat sich auf die Abwicklung von Verkehrsrechtsmandaten spezialisiert. Die rund 50 Mitarbeiter bewältigen ein tägliches Dokumentenaufkommen von rund 2000 Schriftstücken unterschiedlichster Art.

Für die Digitalisierung, Bearbeitung, Verteilung und Verwaltung all dieser Dokumente vertraut die Kanzlei auf das speziell für Anwälte entwickelte Dokumenten-Management-System **WM Doku**.

Ergänzt durch die Kanzleisoftware **WinMACS** verfügt die Kanzlei über ein vollumfängliches System, welches die zeitliche und organisatorische Steuerung, die Koordinierung der Arbeitsabläufe und die digitale Korrespondenz mit Mandanten, Versicherungen, Gegenseiten und Gerichten praxisorientiert abbildet - eine echte Digitale Akte!

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.  
Softwarelösungen der Rummel AG.**

Wir beraten Sie gerne  
bei allen Fragen zu  
unseren Produkten:  
09123 1830639

 **WinMACS**

 **WM Doku**



**RUMMEL AG** Sankt-Salvator-Weg 7 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz • Tel. 09123/1830-639 • [vertrieb@rummel-ag.de](mailto:vertrieb@rummel-ag.de) • [www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)